



Sitzungsnummer: **GR/008/2022**

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des  
**Gemeinderates**  
der Stadtgemeinde Bad Ischl  
am Donnerstag, **29.09.2022** um 17:00 Uhr  
im Stadtamt Bad Ischl, Sitzungssaal (2. Stock)

### **Anwesende:**

#### **Bürgermeisterin**

Ines Schiller, BEd SPÖ

#### **2. Vizebürgermeister**

Franz Josef Hochdaninger SPÖ

#### **Stadtrat**

Marija Gavric SPÖ

#### **GR-Mitglied**

Stefan Loidl SPÖ

Josef Mimlauer SPÖ

Karin Strasser SPÖ

Franz Traisch SPÖ

#### **1. Vizebürgermeister**

Mag. Johannes Siegfried Mathes ISCHL

#### **Stadtrat**

DI Johannes Bauer ISCHL

Ing. Franz Putz ISCHL

#### **GR-Mitglied**

Rene Laimer ISCHL

Lorenz Müllegger ISCHL

Johann Nemec ISCHL

Mag. Thomas Siegfried Plieseis ISCHL

Maria Reisenbichler ISCHL

Markus Schiendorfer ISCHL

Stefanie Herta Reischmann ISCHL

Andrea Simunovic ISCHL

#### **Stadtrat**

DI Martin Schott GRÜNE

#### **GR-Mitglied**

BA Iris Elisabeth Aigner GRÜNE

Dr. Martin Aigner GRÜNE

Mag. Martin Demel GRÜNE

DI Irina Rosa Gloria Schott GRÜNE

Anna Katharina Winkler GRÜNE

#### **Stadtrat**

Josef Loidl FPÖ

### GR-Mitglied

Dr. Harald W. Kotschy	FPÖ
Harald Mair	FPÖ
Ruth Barbara Stadlmann	FPÖ
Avanisha Filz-Tezlaf	MFG

### GR-Ersatz SPÖ

Martin Peter Heinzl	SPÖ	Vertretung für Birgit Loidl
Irene Lauberger	SPÖ	Vertretung für Frau Ursula Leitner
Mag. Rainer Rosner	SPÖ	Vertretung für Christian Binder
Franz Sams	SPÖ	Vertretung für Fabian Traisch
Horst Rudolf Wagenhofer	SPÖ	Vertretung für Frau Marianne Kloibhofer, MSc
Annabella Leu	SPÖ	Vertretung für Alexandra Margarethe Pesendorfer

### GR-Ersatz ISCHL

Mag. Gottfried Rothauer	ISCHL	Vertretung für Ursula Bittner
Karl Saller	ISCHL	Vertretung für Herrn Walter Erla

### Verwaltung

Mag. Wolfgang Degeneve	Stadtamt
Christine Fössleitner	Stadtamt

### Schriftführerin

Michaela Robin	Stadtamt
----------------	----------

### **Entschuldigt abwesend:**

#### GR-Mitglied

Christian Binder	SPÖ
Marianne Kloibhofer, MSc	SPÖ
Ursula Leitner	SPÖ
Birgit Loidl	SPÖ
Fabian Traisch	SPÖ

#### Stadtrat

Walter Erla	ISCHL
-------------	-------

#### GR-Mitglied

Ursula Bittner	ISCHL
----------------	-------

### **Protokollunterfertigung:**

SPÖ	Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd
SPÖ	Loidl Stefan
ISCHL	Laimer Rene
GRÜNE	Winkler Anna
FPÖ	Stadlmann Ruth
MFG	Filz-Tezlaf Avanisha

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Um 17:10 Uhr endet die Fragestunde.

Bürgermeisterin Schiller gibt bekannt, dass von GR Dr. Kotschy (FPÖ) gemäß § 63a Oö. GemO 1990 eine „**Anfrage an die Bürgermeisterin**“ betreffend den aktuellen Stand der Kooperationsvereinbarung „ÖBB 360 Grad Mobility“ eingebracht wurde.

Diese wird sodann verlesen und beantwortet:

#### **Erwägungen:**

Der Gemeinderat hat 24.6. 2021 beschlossen, gemeinsam mit dem Tourismusverband Bad Ischl das Projekt „ÖBB 360 Mobility“ umzusetzen, welches ein umfassendes Mobilitätsprojekt aus Anlass der Kulturhauptstadt 2024 zum Gegenstand hat.

Am 7.7.22 genehmigte der Gemeinderat mit Mehrheitsbeschluss den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung zwischen der ÖBB Personenverkehr AG 1100 Wien einerseits und Stadtgemeinde Bad Ischl sowie dem Tourismusverband Bad Ischl als Vertragspartner andererseits (Beilage 1 zu GR 220707 TOP 18). Die Vertragslaufzeit ist rückwirkend vom 10.9.2021 bis 28.2.2023 vorgesehen. Die Honorarleistungen an die ÖBB betragen für jeden der beiden Vertragspartner ab 1.11.2021 bis Vertragsende € 3.300.- monatlich. Der Stadtgemeinde erwachsen aus diesem Vertrag daher Kosten in Höhe von € 52.800.-. Gerüchten zufolge sollen die zuständigen Organe des Tourismusverbandes diesen Vertrag bislang nicht genehmigt haben. Eine offizielle Anfrage wurde nicht beantwortet. Somit ist zu vermuten, dass der Vertrag seitens des Tourismusverbandes (noch) nicht rechtskräftig gefertigt worden ist.

Auch ist nicht bekannt, ob die Stadtgemeinde ihrerseits den Vertrag unterfertigt hat und ob Zahlungen geflossen sind.

#### **Fragenkatalog:**

**1.** Ist die ggst. Kooperationsvereinbarung bereits von allen drei Vertragsparteien unterzeichnet worden?

**A.: NEIN**

**1.2.** Wenn nein, wurde seitens des Tourismusverbandes Unterschrift geleistet?

**A.: NEIN**

**1.2.1.** Wenn nicht, ist bekannt, ob dies noch vorgesehen ist?

**A.: Dies ist nicht bekannt.**

**1.3.** Hat die Stadtgemeinde die Kooperationsvereinbarung bereits unterzeichnet?

**1.3.1.** Wenn ja, wann und durch wen?

**A.: Die Vereinbarung wurde von der Bürgermeisterin nach Beschlussfassung unterfertigt.**

**1.3.2.** Wenn nein, warum nicht?

**2.** Wenn der Tourismusverband definitiv „aussteigt“ / „ausgestiegen ist“, beabsichtigt die Stadtgemeinde die Vereinbarung alleine fortzusetzen?

**A.: Die entsprechende Entscheidung müsste im zuständigen Ausschuss vorbereitet und letztlich vom Gemeinderat getroffen werden.**

**2.1.** Wenn ja, wird die Stadtgemeinde (freiwillig) den Kostenanteil des Tourismusverbandes übernehmen oder beruft sie sich darauf, nur den gem. Pkt. 9.4 der Vereinbarung auf sie entfallenden Betrag (d.s. € 2750.- zzgl. UST p.M.) entrichten zu müssen?

**A.: Die entsprechende Entscheidung müsste im zuständigen Ausschuss vorbereitet und letztlich vom Gemeinderat getroffen werden.**

5. Sollten die ÖBB auf Grund der Nichteinigung mit beiden Vertragspartnern vom Vertrag zurücktreten, würde die Stadtgemeinde den E-Scooter-Betrieb in Eigenregie weiterführen?

**A.: Die Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die E-Scooter ist ebenfalls von den zuständigen polit. Gremien zu treffen.**

Weiters gibt die Vorsitzende bekannt, dass von Frau Filz-Tezlaf (MFG) gemäß § 46, Abs. 3 OÖ. GemO 1990 idGF. der Antrag gestellt wird, den Tagesordnungspunkt **„Kein Impfdruck für Kinder und Jugendliche“** unter TOP 24. „Allfälliges“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und diesem die Dringlichkeit zuzuerkennen.

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Mit dem Schreiben der OÖ Bildungsdirektion vom 23.6.2022 an die Schulleitungen, wurde die Gangart für die Schulen im Herbst festgelegt. Die Lösung ist Impfen um jeden Preis, konkrete landesweite Impfbusaktionen sind noch für September geplant. Dass HR. Mag. Dr. Alfred Klampfer in dem Schreiben die Auffassung vertritt, die Impfung sei für Kindergartenkinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **sicher** und **hoch effektiv**, lässt aufhorchen, da dies mittlerweile durch viele Hinweise als nicht gerechtfertigt, sondern im Gegenteil aufgrund fehlender Impfauswertungsdaten und gegenteiliger Studienergebnisse als bloße Behauptung bzw. sogar als medizinische Falschaussage bewertet werden muss.

Nach Überprüfung der Faktenlage zeigt sich, dass bei Kindern und Jugendlichen die Risiken von Impfnebenwirkungen bis hin zu Todesfällen gegenüber dem Nutzen weit überwiegen. Diese liegen in der Altersgruppe von

15 bis 18-Jährigen z.B. im Bereich um die 78%. Da gerade Kinder und Jugendliche äußerst selten bedrohlich an Corona erkranken, meistens asymptomatische Verläufe haben und des Weiteren eine Studie mit 10 Millionen Teilnehmern belegt, dass Symptomlosigkeit aufgrund der fehlenden Virenlast eine Ansteckung überaus unwahrscheinlich macht, auf der anderen Seite Langzeitschäden und mögliche Unfruchtbarkeit, besonders der noch nicht geschlechtsreifen Kinder, überhaupt nicht verbindlich ausgeschlossen werden können, scheint es angebracht, die Impfungen auszusetzen, zumindest aber den Druck auf die Jugendlichen und Eltern von kleineren Kindern zu unterlassen.

Sowohl die Vereinsamung der Kinder durch die Lockdowns, als auch die Kollektivpsychose, die suggeriert, man wäre von Haus aus als krank einzustufen, solange man sich nicht vom Vorwurf „freigetestet“ hat, hat nachweislich und spürbar großen Schaden an der Psyche und Gesundheit unserer Kinder angerichtet. Da neuere Studien aber nahelegen, dass die überaus starken Immunsysteme der Kinder auch ihre Kontaktpersonen zur Bildung von Killerzellen anzuregen imstande scheinen – laut Studien bisweilen oft ohne wahrnehmbare Infektion beider Individuen – und weitere Varianten durch die bereits erlangte Herdenimmunität leichter verlaufen sollten, wäre es wichtig, wenn zur Normalität zurückgefunden werden könnte und dazu übergegangen würde, unsere Kinder nicht als Virenschleudern, sondern als schützenswerte Wesen wahrzunehmen und ihnen wieder mit der gebührenden Sorgfaltspflicht zu begegnen. Weiters ist auch verletzenden und ausgrenzenden Maßnahmen und Behandlungen von ungeimpften Kindern wieder mit Anstand und Vernunft Einhalt zu gebieten.

Im Sinne des Kindeswohls ist es erforderlich die Versäumnisse der letzten Jahre zu korrigieren und wieder eine Umgebung zu schaffen, in welcher ein gesundes Gedeihen und Heilen der nachfolgenden Generationen möglich wird. Daher sollte ein Dialog stattfinden durch welchen weitere Ausgrenzung, Diffamierung sowie Manipulation verhindert wird und ein gedeihliches, integratives Miteinander wieder Einzug in die Gemeinde hält. Gerne kann auch Studienmaterial in kommenden Diskussionen eingesehen werden.

<b>Beschluss:</b>		
25	Gegenstimmen:	Restlicher GR
7	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Mag. Hannes Mathes, ISCHL GR Lorenz Müllegger, ISCHL GR Johann Nemeec, ISCHL GR Mag. Thomas Plieseis, ISCHL GR Markus Schiendorfer, ISCHL GR Rene Laimer, ISCHL GRE Mag. Gottfried Rothauer, ISCHL
5	Stimmen für den Antrag:	Gesamte FPÖ MFG

**Der Dringlichkeit wurde somit nicht stattgegeben.**

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die Vorsitzende noch bekannt, dass TOP 09.01. von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Sodann geht man zur Tagesordnung über.

### **Tagesordnung:**

1. Änderungen in den Ausschüssen
2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
3. Berichte
4. Prüfberichte des Prüfungsausschusses
5. Verwendung Sonder BZ-Mittel des Landes OÖ
6. Darlehen Straßenreinigung Unimog
7. Finanzierungsplan NEU - Brücke Mitterweißenbach
8. Ersatzbeschaffungen
- 8.1. Traktor Lindner Geo Trac 103
- 8.2. Traktor Kubota
9. Winterdienst, Vergabe
- ~~9.1. Maschineller Winterdienst~~
- 9.2. Händischer Winterdienst
10. Brücke Mitterweißenbach, Vergabe von Arbeiten
- 10.1. Verlegung der öffentl. Kanal/Wasser Düker, Vergabe Bohrarbeiten
- 10.2. Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten
11. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Mitterweißenbach, Vergabe der Spülbohrung inkl. Erdarbeiten;
12. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen
- 12.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
- 12.1.1. Lfd. Nr. 4.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 81/4., GB Haiden (von Bauland – Betriebsbaugebiet in Gebiet für Geschäftsbauten GVF 1.250 m²)
- 12.1.2. Lfd. Nr. 4.3 samt ÖEK-Änderung, Grst. 120/5 u. 120/4, jew. Teilfl., GB Lindau (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet)
- 12.1.3. GB Rettenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. D in Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugebiet teilw. SP 17 u. D)
- 12.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens

- 12.2.1. 7.114 Gst. 71/15, EZ 841 u. von Amts wegen, Teilfl. Gst. 588/1 u. 71/9, EZ 475 u. 614, alle KG Reiterndorf von Grünland - für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet
- 12.2.2. 7.115 Teilfl. Gst. 476/1, EZ 496, KG Rettenbach von Grünland – Ablagerungsplatz Schotter in Grünland – Ablagerungsplatz Schotter mit dem Widmungszusatz: Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer sind zulässig
- 12.2.3. 7.116 Teilfl. Gst. 473/7 u. 451, EZ 118 sowie von Amts wegen Teilfl. Gst. 548, EZ 530, alle KG Rettenbach von Grünland - Wald in Bauland - Dorfgebiet
- 13. Sanierung Léhar-Villa; Übertragungsverordnung gem. § 44 Oö. GemO 1990
- 14. Grundsatzbeschlüsse
- 14.1. Unterstützung Errichtung einer Primärversorgungseinheit (PVE) in Bad Ischl
- 14.2. Tankstelle städtischer Wirtschaftshof
- 14.3. Außenlager städtischer Wirtschaftshof
- 15. Baulandsicherungsverträge, Verlängerung der Bebauungsfrist
- 15.1. Gst. 393/9, EZ 1058, KG Reiterndorf
- 15.2. Gstk. 570/3, EZ 310, KG Perneck
- 16. IG Soleleitungsweg, abgeänderter Vertrag
- 17. Klettersteig Katrin, Erneuerung Bestandvertrag
- 18. Gst. 54/2, KG Wolfgangthal; Mappenberichtigung
- 19. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
- 19.1. Kirchenvorplatz Pfandl: Verordnung eines weiteren Behindertenparkplatzes in der ersten Stellplatzreihe direkt vor der Kirche
- 19.2. Sattelaustraße: Verordnung einer Tonnagenbeschränkung auf 3,5t im Bereich zwischen westlicher Einfahrt zur Bundesstraße und Kreuzungsbereich Zufahrt Saiherbachalm
- 20. Querungshilfe an der B145; Übereinkommen mit dem Land OÖ
- 21. Ehrungen
- 21.1. Verleihung Kulturehrenurkunde
- 21.2. Verleihung Sportehrenurkunde
- 22. Antrag gem. § 46, Abs. 2 Oö GemO der Fraktion MFG Bad Ischl Resolution "Teuerungsausgleich statt kommunaler COVID-19 Impfkampagne"
- 23. Geschäftsordnung des Personalbeirates, Beschlussfassung
- 24. Allfälliges

## 1. Änderungen in den Ausschüssen

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### Sachverhalt:

Hinsichtlich des nachstehenden Wahlvorganges wird der Antrag gestellt, von der Stimmzettelwahl abzugehen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

Die **Fraktion „ISCHL“** hat folgende Änderungs-Wahlvorschläge ordnungsgemäß eingebracht:

Jugendausschuss:

Ersatzmitglied      anstatt Scheutz Alexander      Laimer Rene

Kulturausschuss:

Mitglied      anstatt Scheutz Alexander      Reischmann Stefanie

Bauausschuss:

Mitglied      anstatt Müllegger Lorenz      DI Bauer Hannes  
Ersatzmitglied      anstatt DI Bauer Hannes      Schiendorfer Markus

Finanzausschuss:

Mitglied      anstatt Scheutz Heidi      Mag. Rothauer Gottfried  
Ersatzmitglied      anstatt Mag. Rothauer Gottfried      Laimer Rene  
Ersatzmitglied      anstatt Scheutz Alexander      Schiendorfer Markus

Klimaausschuss:

Ersatzmitglied      anstatt Scheutz Heidi      Kogler Johannes

<b>Beschluss:</b> Die Fraktion „ISCHL“ beschloss einstimmig gemäß Wahlvorschlag.
--

---

Außerdem wird bekanntgegeben, dass das Ersatzmitglied **Anna Reisenbichler** (Liste Zukunft Ischl) mit 23. September 2022 auf die Ersatzmitgliedschaft verzichtet hat.

## 2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2022 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

## 3. Berichte

- Auch die Gemeinde selbst steht aufgrund der enormen Kostensteigerungen. vor großen Herausforderungen.  
Die bisherigen Gaskosten betragen durchschnittlich zw. € 70.000,- und € 90.000,- jährlich, im nächsten Jahr ist mit Kosten von bis zu € 1 Mio. zu rechnen.
- Öffentliches WC-Stadtgemeinde: die Arbeiten werden etwas länger dauern, als ursprünglich geplant.
- Baustelle Stifterkai: wird voraussichtlich ab 23.Okt. abgeschlossen und befahrbar sein.

- Gemeinde-Finanzierung NEU: Änderungen ab 1.1.2023 (mehr Förderung bei Projekten). In KW 40 gibt es dazu eine erste Schulung

#### 4. Prüfberichte des Prüfungsausschusses

## Bericht

### zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 13. Juni 2022

#### ÜBERSICHT

Der Prüfungsausschuss befasste sich in dieser Sitzung mit den Modalitäten zur Benützung von Gemeindegrund und der Verpachtung von Gemeindeflächen.

#### 1. Benützung von Gemeindegrund

Grundlage der Überlassung von Gemeindegrund an Gewerbe oder Privatpersonen ist die Tarifliste zur Gemeindegrundbenützung. In 25 Tarifposten für unterschiedliche Nutzungsarten sind die jeweiligen Gebühren angeführt. Flächenabhängige Benützungsvereinbarungen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtgemeinde und der Stadtpolizei entsprechend vermessen.

Die von der Gemeinde vorgeschriebenen Benützungsgebühren stimmten in einer Stichprobe mit den Preisen laut Tarifliste überein. Für das Jahr 2022 lagen noch keine aktuellen Vorschriften vor, da hier gegenwärtig eine neue Mitarbeiterin eingeschult wird.

Die Tarife für eine Gemeindegrundbenützung werden regelmäßig dem Verbraucherpreisindex angepasst. Darüber hinaus hat nach Wissensstand des Prüfungsausschusses seit Einführung der Tarifliste keine wesentliche Anpassung der Tarife stattgefunden. Eine Änderung der Tarifliste hat bei Bedarf vom Gemeinderat zu erfolgen.

#### 2. Verpachtung von Gemeindeflächen

Langfristige Überlassungen von Gemeindegrund wird in gesonderten Pachtverträgen geregelt. Dabei ist der Inhalt eines Pachtvertrags Sache der jeweiligen Vertragspartner und wird stets im Gemeinderat beschlossen.

Stichproben von Pachtverträgen wurden im Prüfungsausschuss durchgesehen und die Vorschreibung der jeweiligen Pachtgebühr seitens der Gemeinde und deren Bezahlung seitens des Pächters kontrolliert. Die Stichproben zeigten eine korrekte Abwicklung der Verträge.

**Der Obmann des Prüfungsausschusses** am 11.8.2022

Dr. Martin Aigner

## Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Harald Mair  
(Dr. Harald Kotschy)

Mag. Gottfried Rothauer  
(DI Eugen Hofer)

Avanisha Filz-Tezlaf

Martin Kefer

**Der Gemeinderat nimmt die Prüfberichte zur Kenntnis.**

---

# Bericht

**zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 9. September 2022**

## ÜBERSICHT

Der Prüfungsausschuss befasste sich in dieser Sitzung mit dem Energieverbrauch der Stadtgemeinde Bad Ischl und den daraus entstandenen Kosten aufgrund der derzeit gültigen Lieferverträge für Strom und Gas.

Der Bericht gliedert sich in die drei Abschnitte: Verbrauch, aktuelle Kostensituation und schließlich Feststellung der Situation anhand der Prüfkriterien Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

### 1. Verbrauch von Öl, Strom, Gas und Biomasse

Im Jahr 2021 lag der Gesamtverbrauch an Energie bei 4,19 GWh. Den größten Anteil daran hat der Gasverbrauch mit 61%, gefolgt vom Stromverbrauch mit 28%. Einen kleineren Anteil bilden Öl und Hackschnitzel mit je ca. 5%, und Pellets mit etwas mehr als 1%.

Des Weiteren wurde die Entwicklung des Strom- und Gasverbrauchs über die letzten 5 Jahre geprüft. Zwar ging in diesem Zeitraum der gesamte Stromverbrauch durch den Wegfall großer Verbraucher wie der Tennishalle und des Parkbads zurück, jedoch werden ab 2022 Parkbad, Immobilien GmbH und Katrin Seilbahn wieder über den Stromliefervertrag der Stadtgemeinde abgerechnet. Der Gasverbrauch hingegen *steigt* seit 2018 stetig um etwa 10% pro Jahr und lag im Jahr 2021 bei etwas mehr als 2,7 GWh.

### 2. Energielieferverträge

Aufgrund der derzeit gültigen Energielieferverträge ergaben sich durch den Strom- und Gasverbrauch für die Stadtgemeinde im Jahr 2021 Bruttokosten in der Höhe von rund 75.000 Euro für Erdgas und etwa 71.000 Euro für Strom. Diese Näherungswerte berechnen sich aus dem tatsächlich gemessenen Energieverbrauch und den vertraglich vereinbarten Arbeitspreisen je kWh.

Die weitere Entwicklung des Strompreises ist durch den gegenwärtigen Stromliefervertrag bis 2024 garantiert. Von 4,99 Cent netto je kWh im Jahr 2021 wird der Arbeitspreis bis 2024 um etwa 47% steigen. Bei gleichbleibendem Stromverbrauch ist demnach im Jahr 2024 mit Bruttokosten von etwa 104.000 Euro zu rechnen.

Schwieriger gestaltet sich die Prognose für die Kostenentwicklung bei Erdgas. Der seit 2020 gültige Liefervertrag läuft mit dem Jahr 2022 aus. Preisgarantien für die Jahre 2023 und 2024

gibt es daher nicht. Eine Richtschnur bietet lediglich die Entwicklung der Großhandelspreise für Erdgas. Diese haben sich seit Abschluss des gegenwärtigen Vertrags bis heute von etwa 1 Cent netto auf ca. 10 Cent je kWh verzehnfacht.

### **3. Situationsbewertung**

Die Prüfkriterien Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ließen den Prüfungsausschuss folgende Feststellungen treffen. Der Einkauf von Strom ist bis 2024 kalkulierbar und die Kosten werden entsprechend steigen. Die nicht vorhersehbaren tatsächlichen Gaspreise lassen jedoch eine Kalkulation des wirtschaftlichen Risikos für den Gaseinkauf nicht zu. Des Weiteren stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die jährliche Steigerung des Gasverbrauchs um etwa 10% nicht mit dem Grundsatz der Sparsamkeit vereinbar ist. Schließlich muss festgestellt werden, dass 66% des Gesamtenergieverbrauchs durch die Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und die aktuelle Gebärung daher für das Erreichen der Klimaziele auf nationaler und europäischer Ebene nicht zweckmäßig ist.

Der Prüfungsausschuss stellt daher folgenden einstimmig beschlossenen und gemeinsam formulierten Antrag:

#### **Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:**

*Die Verbrennung fossiler Energieträger ist durch die nicht mehr vorhersehbare Preisentwicklung von Öl und Gas nicht wirtschaftlich. Des Weiteren ist sie zur Eindämmung des Treibhauseffekts nicht zweckmäßig und auch der seit 2018 stetig steigende Gasverbrauch (ca. 10 Prozent p.a.) lässt sich nicht mit dem Grundsatz der Sparsamkeit in Einklang bringen. Die Stadtgemeinde Bad Ischl verpflichtet sich daher, bis 2030 alle notwendigen Schritte zu setzen, um den Verbrauch von Erdöl, Erdgas und Strom soweit zu reduzieren, dass die Infrastruktur der Gemeinde sowie die Gemeindebeteiligungen klimaneutral mit Energie versorgt werden können.*

*Kurzfristige Maßnahmen wie Energiesparempfehlungen, mittelfristige Maßnahmen wie thermische Sanierung und auch langfristige Maßnahmen wie ein Heizungstausch auf nachhaltige Energieträger, sollen vom Gemeinderat an die entsprechenden Ausschüsse delegiert werden und gegebenenfalls auch die operative personelle Umsetzung im Stadttamt entsprechend aufgestockt werden.*

**Der Obmann des Prüfungsausschusses am 11.8.2022**

Dr. Martin Aigner

#### **Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:**

Dr. Harald Kotschy  
(Josef Loidl)

Mag. Gottfried Rothauer

Avanisha Filz-Tezlaf

Martin Kefer  
(Ursula Leitner)

**Debatte:**

**GR Stefan Loidl** schlägt dazu folgende Änderung zum Antrag vor:

anstatt: Die Stadtgemeinde Bad Ischl „verpflichtet“ sich, sollte es heißen: die Stadtgemeinde Bad Ischl „bemüht“ sich.

**StR DI Schott:** um endlich ernsthafte Schritte zu setzen, sollte seiner Meinung nach der „original“ Antrag angenommen werden.

**GR Martin Aigner** bedankt sich auf diesem Wege nochmals bei allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die gute und konstruktive Arbeit.

<b>Beschluss:</b>		
15	Gegenstimmen:	Gesamt GRÜNE Gesamte FPÖ GR Ava Filz-Tezlaf, MFG StR DI Hannes Bauer, ISCHL GRE Mag. Gottfried Rothauer, ISCHL GR Markus Schiendorfer, ISCHL GRE Karl Saller, ISCHL
0	Stimmenthaltungen	
22	Stimmen für den Antrag:	Gesamte SPÖ Gesamt ISCHL (ohne GRE Saller, GR Schiendorfer, StR DI Bauer, GRE Mag. Rothauer)

**5. Verwendung Sonder BZ-Mittel des Landes OÖ**

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Hannes Bauer

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben des Landes OÖ IKD-2022-595026/6-Kv vom 27.7.2022 wurden die Gemeinden über die Ausschüttung nicht rückzahlbarer Sonderbedarfszuweisungsmittel informiert. Am 8.8.2022 wurden € 145.000,- an die Stadtgemeinde Bad Ischl ausbezahlt. Die Verwendung der nach Zuweisung und Auszahlung gewährten Mittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

**Verwendungsvorschlag:**

	Einnahmen	Ausgaben
	145.000,00	
<b>Verwendung für:</b>		
Shuttle-Service (StR vom 21.07.2022)		- 20.000,00
Fin Hilfestellung (GR vom 24.05.2022)		- 47.000,00
<b>nachträgliche Subventionen:</b>		
Wasserrettung (StR vom 09.06.2022)		- 1.200,00
Eisstocksützen Perneck (GR vom 24.03.2022)		- 7.000,00
Polizeisportverein Hunde (StR vom 25.04.2022)		- 1.735,00
Salzkammergut Klinikum (GR vom 24.03.2022)		- 3.000,00
Event und Werbe GmbH (GR vom 24.03.2022)		- 5.000,00

Medienportal Sktg (StR vom 15.09.2022)	-	4.500,00
Städtetag	-	8.000,00
Rückzahlung Parkkarten	-	47.565,00
	-	
145.000,00	145.000,00	

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt mit diesen zusätzlichen Mitteln laut Verwendungsvorschlag bereits getätigte und nicht im VA 2022 vorgesehene Ausgaben abzudecken.

### **Debatte:**

**GR Dr. Kotschy** kritisiert den Punkt zum „Shuttle-Service“. Da es sich um einen doch sehr beachtlichen Betrag von € 20.000,- handelt, hätte er sich hierzu (auch für die Bürger) mehr und genauere Informationen gewünscht.

**GRE Mag. Rothauer** ist über die Aufteilung der Sonder BZ-Mittel etwas verwundert. Als einzig guten Punkt in der Auflistung sieht er die „Finanzielle Hilfestellung“.

**Bgm Schiller, BEd** erläutert dazu, dass die Verwendung der Gelder mit der IKD abgeklärt wurde und die Mittel so verwendet werden können, wie der Gemeinderat dies beschließt. Gerne könne man sich bei Frau Fössleitner darüber noch genauere Auskunft einholen.

**GR Dr. Kotschy:** der Gedanke hinter dem Shuttle-Service war, den Parkplatz am Maria-Theresien-Weg schmackhaft zu machen. Man hat nun daraus gelernt und weiß, dass so ein „Shuttle“ wahrscheinlich nur in der Kaiserwoche oder bei anderen größeren Veranstaltungen Sinn macht.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
2	Stimmenthaltungen	GR Ava Filz-Tezlaf, MFG GRE Mag. Gottfried Rothauer, ISCHL
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

## **6. Darlehen Straßenreinigung Unimog**

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Hannes Bauer

### **Sachverhalt:**

Für das Vorhaben „Straßenreinigung Unimog“ wurde am 4. August 2022 ein Darlehen mit folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

#### **Darlehenshöhe:**

135.100,- Euro

#### **Laufzeit:**

8 Jahre ab Zuzählung

#### **Zinssatz/Verzinsung:**

a) variabler Zinssatz: dekursiv klm/360 Tagen, jeweils am 28.2.u. 31.8.

Bekanntgabe des Auf-/Abschlages zum 6-Monats-EURIBOR lt. OeNB (Keine Auf- bzw. Abrundung). Bekanntgabe des Zinssatzes nach Auf-/Abschlag zum Stichtag der Ausschreibung (Basis August 2022 = 0,654); Stichtag für die Zinsanpassung: jeweils 2 Werktage vor der nächsten Fälligkeit.

<b><u>Zuzählung:</u></b>	b) fixer Zinssatz In Teilbeträgen nach Baufortschritt.
<b><u>Tilgung:</u></b>	In Kapitalraten ab der 100 %-igen Zuzählung jeweils zum 28.2. u. 31.8. eines Jahres jederzeit und spesenfrei
<b><u>Sondertilgungen:</u></b>	
<b><u>Zuzählungsprovision und andere Spesen:</u></b>	Keine - die Zuzählung, Bearbeitung, Überweisung, Kontoführung, etc. hat spesenfrei zu erfolgen
<b><u>Sicherstellung:</u></b>	Schuldurkunde
<b><u>Zuschlagskriterium:</u></b>	Kriterium für den Zuschlag bildet der niedrigste Aufschlag (größte Abschlag) auf den 6-Monats EURIBOR, beziehungsweise der niedrigste Fixzinssatz.
<b><u>Zuschlag:</u></b>	KW 39
<b><u>Anbotsbindung:</u></b>	21. November 2022
<b><u>Zinsanpassung:</u></b>	Die erste Zinsanpassung erfolgt mit dem Tag der Inanspruchnahme des Darlehens und endet einen Tag vor dem nächsten halbjährlichen Zinsanpassungstermin. Für die weiteren halbjährlichen Zinsperioden erfolgt die Zinsanpassung jeweils zwei Bankarbeitstage vor jeder neuen Zinsperiode. Entfällt bei Fixverzinsung.

**Ergebnis der Ausschreibung:**

Institut:	<u>Ausschreibung:</u> Zinssatzbindung an 6-Monats-EURIBOR bei Zinsrechn.klm/360 Tage August 2022 = 0,654	<u>Ausschreibung:</u> Fixverzinsung
<b>Sparkasse Salzkammergut AG</b>	+ 0,39% Aufschlag Sollzinssatz aktuell somit 1,044%	2,59% p.a. für gesamte Kreditlaufzeit
<b>Volksbank Salzburg eG</b>	1,250% p.a. Aufschlag + 0,875%	2,700% p.a. für die gesamte Kreditlaufzeit

Die Sparkasse Salzkammergut AG ist der Best- und Billigstbieter.

**Antrag:**

Es wird somit der Antrag gestellt, das Darlehen bei der Sparkasse Salzkammergut AG mit der angebotenen Fixverzinsung (2,59 % p.a. für die gesamte Kreditlaufzeit) aufzunehmen und die vorliegende Vertragsurkunde, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

**7. Finanzierungsplan NEU - Brücke Mitterweißenbach**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 29. September 2022 für das Projekt „Brücke Mitterweißenbach – Neubau“ eine, den Mehrkosten angepasste, Finanzierungsdarstellung IKD-2022-280075/19-Wob übermittelt.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

**8. Ersatzbeschaffungen**

**8.1. Traktor Lindner Geo Trac 103**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

**Sachverhalt:**

Der Traktor Lindner Geo Trac 103, Baujahr 2006, soll auf Grund seines hohen Alters ausgetauscht werden.

Dieses Fahrzeug steht ganzjährig im Einsatz und ist vor allem im Winterdienst voll eingeplant, sodass ein Ausfall gravierende Folgen haben kann.

Es stehen zwei Fahrzeuge (inkl. Frontlader und Zapfwellen) zur Auswahl:

Firma	Fahrzeug	Bruttopreis
Schwarzmayr Landtechnik, 4851 Gampern	Steyr 4120 EXPERT CVT	€ 143.000,00 (Winterdienst-Geräte 52.188,00) €
Fa. Lahnsteiner Michael, 4802 Ebensee	Fendt 211Vario Gen3 Profi Setting II	€ 156.000,00 (Winterdienst-Geräte 52.188,00) €

Das Fahrzeug Steyr 4120 EXPERT CVT ist für das Jahr 2023 bei der BBG gelistet. Fahrzeuge der Fa. Fendt sind nach aktuellem Stand nicht bei der BBG gelistet.

**Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, als Ersatz für den Traktor Lindner Geo Trac 103, das Fahrzeug Steyr 4120 EXPERT CVT, inkl. Winterdienst-Geräte, bei der Fa. Schwarzmayr Landtechnik, 4851 Gampern, zum Bruttopreis von € 195.188,00 anzuschaffen. Die Abwicklung des Auftrages erfolgt 2023 und hat zur Voraussetzung, dass die entsprechenden Mittel im VA 2023 vorgesehen werden. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Debatte:**

**GRE Mag. Rothauer** fragt nach, ob man sich schon mal Gedanken darüber gemacht hat, div. Maschinen und Geräte zu leasen.

**StR Loidl Josef:** Über Leasing wurde selbstverständlich auch schon in der Vergangenheit diskutiert. Da war man allerdings der Meinung, dass, wenn bezahlt werden kann, nicht geleast werden sollte. Kann aber durchaus für das nächste Jahr angedacht werden.

**GRE Saller** erinnert sich, dass im Dienstleistungsausschuss die Mittel genehmigt wurden, nicht jedoch die Type bestimmt wurde.

**StR Loidl Josef** erklärt, dass zwar mehrere Angebote eingeholt wurden, die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes aber vom Vorführgerät auf Anhieb sehr begeistert waren und daraufhin der Beschluss gefasst wurde.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 8.2. Traktor Kubota

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

### Sachverhalt:

Der Traktor Kubota L5740 HST, Baujahr 2014, weist bereits 5.000 Betriebsstunden auf. Dieser Wert ist für ein solches Gerät viel zu hoch. In den letzten Jahren standen bereits größere Reparaturen auf dem Programm, auch das Mähwerk, welches noch vom Vorgängermodell stammt, ist bereits – trotz sorgfältiger Pflege – in einem schlechten Zustand.

Da dieses Fahrzeug nicht nur für die Pflege der Grünflächen verwendet wird, sondern auch für den Winterdienst herangezogen wird, muss dieses Fahrzeug ganzjährig einsatzbereit sein. Daher ist ein Austausch unbedingt notwendig.

Auf Grund der BBG-Listung, kommt für den städt. Wirtschaftshof das Fahrzeug Kubota L2-622 HDUA Allradtraktor infrage.

Angebot der Fa. Lahnsteiner, 4802 Ebensee:

Gerät	Bruttopreis
Kubota L2-622 HDUA Allradtraktor	€ 81.600,00
Seitenschneepflug TYPE: SL 2100	€ 12.612,00
Dreipunktstreugerät mit Streuteller TYPE: TSC 400	€ 21.108,00
Frontmäher Wiedenmann SUPER PRO TXL-S	€ 9.600,00
Grasfangkorb Wiedenmann FAVORIT XP	€ 20.280,00
<b>Gesamtbruttopreis</b>	<b>€ 145.200,00</b>

### Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, die Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges Kubota L5740 HST, Baujahr 2014, mit einem Bruttopreis von ca. € 145.200 zu beschließen. Die Abwicklung des Auftrages erfolgt 2023 und hat zur Voraussetzung, dass die entsprechenden Mittel im VA 2023 vorgesehen werden. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 9. Winterdienst, Vergabe

### 9.1. Maschineller Winterdienst

TOP wurde abgesetzt!

### 9.2. Händischer Winterdienst

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

#### Sachverhalt:

Im heurigen Sommer wurde der händische Winterdienst für die Jahre 2022-2027 für die u.a. Rayone ausgeschrieben.

Folgende Angebote trafen bis Freitag, 19. August 2022 bei der Stadtgemeinde Bad Ischl ein:

Rayon	Pöllmann 4820 Bad Ischl	Aster 4822 Bad Goisern	
3	5.870,00 €	7.100,00 €	
4	5.370,00 €	2.650,00 €	
7		1.860,00 €	
8		1.800,00 €	
11		3.750,00 €	
12		2.350,00 €	
15		1.680,00 €	
16		5.750,00 €	
20		1.560,00 €	
	5.870,00 €	21.400,00 €	27.270,00 €

#### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Rayon 03 an die Fa. Christian Pöllmann Kommunalservice & Baggerungen zu einem jährlichen Nettopreis von € 5.870,00 (wertgesichert) – jeweils zzgl. 20% Mwst - sowie die Rayone 4, 7, 8, 11, 12, 15, 16 und 20 an die Fa. Andreas Aster - Erd- & Pflasterbau GmbH zu einem jährlichen Nettopreis von € 21.400,00 (wertgesichert) - jeweils zzgl. 20% Mwst - zu vergeben.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **10. Brücke Mitterweißenbach, Vergabe von Arbeiten**

### **10.1. Verlegung der öffentl. Kanal/Wasser Düker, Vergabe Bohrarbeiten**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Jofef Loidl

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Stadtrates vom 23.06.2022 wurde die Beauftragung von Hrn. DI Peter Adler mit der Bearbeitung der immateriellen Leistungen für die Verlegung der städt. Kanal und Wasser Dükerleitungen in Mitterweißenbach beschlossen. Diese Leitungsverlegung ist Teil der Baufeldfreimachung des Neubaus der Brücke Mitterweißenbach.

Der enorm gedrängte Bauzeitplan hat für die Durchführung der Bohrarbeiten zur Verlegung der Düker den Zeitraum für Ende August 2022 eingeplant.

Für eine termingerechte Umsetzung wurde von Hrn. DI Peter Adler von der Fa. RBS Rohrbau-Schweißtechnik GmbH ein Angebot für die Durchführung der zwei Bohrungen für das Wasserleitungsdruckrohr und die Abwasserdruckleitung mit einer Angebotssumme iHv. € 96.540,00 exkl. MWSt. – unter Zusicherung des Starts der Bohrarbeiten ab dem 31.08.2022 – eingeholt.

Das eingebrachte Angebot von der Fa. RBS wurde bereits von Hrn. DI Peter Adler geprüft und die Einheitspreise sind angemessen und entsprechen dem derzeitigen Preisniveau.

Die Einholung ergänzender Angebote konnten auf Grund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht bewerkstelligt werden.

Die Beauftragung der Fa. RBS Rohrbau-Schweißtechnik GmbH würde gem. Bundesvergabegesetz 2018 via Direktvergabe erfolgen. Die Einhaltung des Vergabegesetzes wurde von Hrn. DI Peter Adler bestätigt.

Weiters werden für die Verlegung der Druckleitungen die Erstellung von schriftlichen Vereinbarungen mit den jeweiligen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erforderlich. Diese Bearbeitung erfolgt nun anhand der aktualisierten Planunterlagen, welche auch zur Eisenbahnrechtlichen Einreichung verwendet wurden. Entsprechende Ergebnisse werden möglichst im Zuge der Sitzung nachgereicht bzw. bekannt gegeben.

#### **Hinweis:**

Lt. Hrn. DI Peter Adler würde die nicht Beauftragung der Fa. RBS Rohrbau-Schweißtechnik GmbH eine Verzögerung der Verlegung der Dükerleitungen von mindestens 2 Monaten bedeuten. Die Auswirkungen auf das gesamte Brückenbau- und Linksabbieger-Projekt sind im Detail schwer abschätzbar, jedoch wäre die Projektfertigstellung bis zum Ende der Gleissperre – lt. Rücksprache mit Hrn. DI Josef Wischenbart – unmöglich!

Der Dienstleistungsausschuss empfiehlt – auf Grund des immensen Zeitdruckes – die Fa. RBS Rohrbau-Schweißtechnik GmbH mit der Durchführung der zwei Bohrungen für das Wasserleitungsdruckrohr und die Abwasserdruckleitung mit einer Angebotssumme iHv € 96.540,00 exkl. MWSt. zu beauftragen und die Beschlussfassung im Stadt- und Gemeinderat nachträglich zu fassen.

#### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Beauftragung der Fa. RBS Rohrbau-Schweißtechnik GmbH mit der Durchführung der zwei Bohrungen für das Wasserleitungsdruckrohr und die Abwasserdruckleitung mit einer Angebotssumme iHv € 96.540,00 exkl. MWSt. zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 10.2. Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates vom 09.06.2022 wurden die Beauftragungen der immateriellen Leistungen für die Errichtung der Brücke Mitterweißenbach, für die Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes, sowie die Verlegung der Gemeindestraße rechtsufrig der Traun beschlossen.

In der Zwischenzeit wurden von Hrn. DI Josef Wischenbart von der Ziviltechniker GmbH Wernly+Wischenbart+Partner und von Hrn. Ing. Martin Atzgerstorfer von der Machowetz und Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, die entsprechenden Plan-, Projekt- und Ausschreibungsunterlagen ausgearbeitet und aufeinander abgestimmt.

Am 10.08.2022 wurden die Einladungen zur Angebotslegung der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Brücke Mitterweißenbach samt Verlegung der Gemeindestraße an folgende Firmen ausgesandt:

- Brandl Bauges.mbH.
- Habau
- Held & Francke
- Kieninger GesmbH
- Leyrer + Graf GmbH
- Mittendorfer Bau GmbH + Co KG
- PORR Bau GmbH
- Stern & Hafferl BaugesmbH
- Strabag AG
- Swietelsky AG
- Zeppetbauer Bau- und Zimmerei GmbH

Als ergänzendes Eignungskriterium wurde in der Ausschreibung zusätzlich festgehalten, dass die Firmen in den letzten 5 Jahren mindestens 1 Brücke in vergleichbarer Größe errichtet haben müssen. Die gewählte Art des Vergabeverfahrens ist das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich.

Am 02.09.2022 endete der Angebotsfrist um 11:00 Uhr und im Anschluss wurde die Angebotsöffnung, um 11:15 Uhr im Stadtamt Bad Ischl durchgeführt. Es sind 5 Angebote im Stadtamt Bad Ischl eingelangt und wurden von Hrn. DI Josef Wischenbart von der beauftragten Ziviltechniker GmbH Wernly+Wischenbart+Partner geprüft (siehe Protokoll zur Angebotsprüfung im Anhang).

Die Fa. Kieninger GesmbH als mit einer Angebotssumme iHv € 2.735.057,86 inkl. MWSt. als Bestbieter aus dem Vergabeverfahren hervorgegangen. Die Kostenschätzung vom Februar dJ. für die ggstdl. Arbeiten beläuft sich auf € 2.145.000,00 inkl. MWSt., daraus ergeben sich Mehrkosten von ca. € 590.000,- inkl. MWSt..

Bezugnehmend auf die gesamte Projektsumme des genehmigten Finanzierungsplanes (€ 3.755.700,-) ergibt das eine Preissteigerung von ca. 15,7%.

Lt. Hrn. DI Josef Wischenbart begründen sich die höheren Angebotskosten durch die momentane wirtschaftliche Lage (Energie-, Stahl-, Baustoffpreise, etc.) und ergänzend durch die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Kostenschätzung naturgemäß noch keine detaillierte Planung und Mengenermittlung vorgelegen.

#### Weitere Information lt. Hrn. DI Wischenbart:

- Die Arbeiten an der B145 (Linksabbieger) sollen lt. Auskunft Land OÖ am 12.9.2022 beginnen und ca. 1 Monat dauern, einschließlich der Umlegung der Salinenleitung.
- Im Bauzeitplan war ein Baubeginn (der Baufirma) für ca. Anfang Oktober vorgesehen, dadurch kann es schon wieder zu einer Überschreitung des Bauzeitplanes kommen.
- Zurzeit wird intensiv an dem Erhalt eines gültigen Wasserrechtsbescheides vor dem Baubeginn der Baufirma gearbeitet.
- Eine Beauftragung der Baufirma im Gemeinderat am 29.09.2022 ist unumgänglich!

#### Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, die Fa. Kieninger GesmbH mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für den Neubau der Brücke Mitterweißenbach, der Errichtung der Gemeindestraße sowie der Traunaufweitung entsprechend der vorliegenden geprüften Angebotssumme iHv € 2.735.057,86 inkl. MWSt. zu beauftragen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

### **11. Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in Mitterweißenbach, Vergabe der Spülbohrung inkl. Erdarbeiten;**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

#### Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung vom 23.06.2022 wurde der Beschluss gefasst, Hrn. DI Peter Adler mit Planung, Projektierung und Bauleitung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Gemeindegebiet Mitterweißenbach (östlich der Weißenbachtal Einfahrt) zu beauftragen. Die Errichtung der Wasserversorgungsanlagenerweiterung bedarf einer Querung des Weißenbaches, diese soll mittels Spülbohrung umgesetzt werden und noch in diesem Jahr erfolgen.

Lt. Hrn. DI Peter Adler wurde als Vergabeverfahren das „nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ gewählt.

Es wurde drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen, von diesen zwei ein Angebot eingebracht haben:

- 1) Fa. Braumann, Antiesenhofen
- 2) Fa. RBS Rohrbau-Schweißtechnik GmbH, Marchtrenk

Seitens der Fa. Swietelsky AG wurde eine schriftliche Absage auf Grund deren Auslastung in diesem Jahr übermittelt.

Von Hrn. DI Peter Adler wurde ein Vergabevorschlag (siehe Anhang) erstellt, dieser sieht nach erfolgter Prüfung der Angebote eine Beauftragung der Fa. RBS Rohrbau-Schweißtechnik GmbH, Marchtrenk mit einer Angebotssumme iHv € 149.773,84 exkl. MWSt. vor.

Die Angebotssumme der Fa. Braumann, Antiesenhofen liegt zwar unter jener der Fa. RBS, jedoch wurden von der Fa. Braumann geringere Mengenangaben im Bereich der Vortriebserschwerisse angenommen ohne einen Lokalausweis durchzuführen.

Da die Abrechnung auf Basis des tatsächlichen Aufwandes erfolgt, ist das Ergebnis des Vergabevorschlages von Hrn. DI Peter Adler eine Erstreihung der Fa. RBS.

### **Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, die Beauftragung der Fa. RBS Rohrbau-Schweißtechnik GmbH, Marchtrenk, für die Durchführung der oa. Spülbohrung samt Erdarbeiten, mit einer Angebotssumme iHv € 149.773,84 exkl. MWSt. zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

## **12. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen**

### **12.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens**

#### **12.1.1. Lfd. Nr. 4.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 81/4., GB Haiden (von Bauland – Betriebsbaugebiet in Gebiet für Geschäftsbauten GVF 1.250 m<sup>2</sup>)**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

### **Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 04. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass der bestehende Geschäftsbau im Jahre 2002 nach den geltenden Vorschriften rechtmäßig errichtet wurde und es besteht seitens der Mieter Wunsch nach Vergrößerung der Personal- und Lagerräume, sowie Modernisierung der Sanitäreinrichtungen (Kundentoiletten lt. OIB 3) und Neugestaltung der Fassade. Lt. Aussage der Stadtgemeinde Bad Ischl besteht lt. OÖROG keine Möglichkeit in der derzeitigen Widmung eine Baubewilligung hierfür zu erhalten. Aus diesem Grund ersuchen wir um Umwidmung in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Verkaufsfläche 1.250 m<sup>2</sup>. Somit wäre gewährleistet, dass die vorbeschriebenen Umbauten durchgeführt werden können und die Verkaufsfläche, entsprechend des Bestandes, nicht verändert wird.

Im ÖEK Nr. 2 ist für den geplanten Widmungsbereich eine Betriebsfunktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert bzw. gelten die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabgetreue Siedlungsgrenzen. Der Bereich liegt innerhalb der generalisierten Verkehrslärmzone der B 158. Zudem ist ein geplantes Grundwasserschongebiet ersichtlich gemacht. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Gst. 81/4) die Widmung Bauland – Betriebsbaugebiet. Im nördlichen u. östlichen Anschlussbereich besteht eine geringfügige Ausweisung als Geschäftsgebiet, dies auf Grund der gegebenen nicht ganz parzellenscharfen Widmungsabgrenzung. Für das widmungsgegenständliche Grundstück sind Teile als rote sowie gelbe Gefahrenzonen (HW 30) der Bundeswasserbauverwaltung ersichtlich gemacht. Für die bestehende Nutzung liegt ein wasserrechtlich genehmigtes Einzelprojekt vor. Zur B 158 besteht ein 15 m Vorbehaltsbereich der Landesstraßenverwaltung. Lt. Geokartierung Stufe 2 ist für die betroffenen Bereiche der Risikotyp A ausgewiesen. Gemäß Hangwasserkarte sind Teilflächen außerhalb des Bestandsgebäudes als Risikobereiche gekennzeichnet.

Eine ähnliche Anregung wurde bereits 2018 für das Gst. 81/4 von B in „Geschäftsgebiet mit einer GVF von 1.248 m<sup>2</sup> unter Ausschluss des Warenangebotes von Sportartikeln u. Lebensmitteln“ gestellt. Damals hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 13.12.2018 beschlossen, dass kein

Stellungnahmeverfahren eingeleitet wird. Im Hinblick auf die aktuelle Anregung wird jedenfalls empfohlen, neben der Festlegung einer Gesamtverkaufsfläche auch eine Einschränkung des Warenangebotes festzulegen. Im Hinblick auf die Verkehrssituation wäre vielleicht eine Einschätzung des Landes Oö. hilfreich.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 03. Sitzung am 09.05.2022 beraten. Demnach sollen lt. Widmungswerber die Personal- und Lagerräume des Gewerbeobjektes vergrößert werden, die Geschäftsfläche soll sich jedoch nicht vergrößern. Es gibt bei einigen Bedenken, dass sich die Geschäftsfläche im weiteren Verlauf jedoch vergrößern könnte, dies stünde klar im Widerspruch zu einem Grundsatzbeschluss der Stadt, wo man sich klar zur Stärkung der innerstädtischen Geschäfte ausgesprochen hat. Nach Meinung des Ortsplaners könnte man die Verkaufsfläche und das Warenangebot auf den derzeitigen Bestand bei einer Umwidmung einschränken bzw. aus raumordnungsfachlicher Sicht wäre eine Umwidmung logisch, da es bereits eine bestehende Verkaufsfläche gibt. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass kein Stellungnahmeverfahren eingeleitet wird.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>4.1 samt ÖEK-Änderung</b>
Antragsteller	
Grundstück	81/4
EZ	590
KG	Haiden
betroffene Fläche	ca. 4.531 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Bauland - Betriebsbaugebiet
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Gebiet für Geschäftsbauten GVF 1.250 m <sup>2</sup>
Begründung Antragsteller	Ermöglichung von Umbauten
Begründung Ausschuss	

**Antrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, hins. der angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 4.1, Grundstück 81/4, EZ 590, KG Haiden, zu beschließen, das Stellungnahmeverfahren nicht einzuleiten.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

**12.1.2. Lfd. Nr. 4.3 samt ÖEK-Änderung, Grst. 120/5 u. 120/4, jew. Teilfl., GB Lindau (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet)**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 04. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass ein Bauplatz für den Stiefsohn geschaffen werden soll. Die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Widmung wären bzw. sind vorhanden.

Im ÖEK ist für den geplanten Widmungsbereich eine landwirtschaftliche Funktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Teilflächen Gst. 120/2 u. 120/4) die Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Im östlichen Anschlussbereich bestehen Signatur Stern – Ausweisung mit den Nummern +55 u. +56 für bestehende Wohnbauten im Grünland mit einer Gesamtfläche von 1.472 m<sup>2</sup> mit festgelegter Widmung Dorfgebiet. Südlich ist eine 110 kV Hochspannungsleitung samt Schutzbereich eingetragen. Für die widmungsgegenständlichen Grundstücksteile sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Lt. Geokartierung Stufe 2 ist für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen, im östlichen Anschlussbereich ist ein Beobachtungsraum eingetragen. Laut Hangwasserkarte sind die widmungsgegenständlichen Teilflächen nicht als Risikobereiche gekennzeichnet.

Durch die geplante Widmung Dorfgebiet soll ein Bauplatz für den Stiefsohn des Eigentümers des Grundstückes Nr. 120/2 geschaffen werden. Im Sinne einer Arrondierung zu den bestehenden Sternausweisungen Nr. 55 u. Nr. 56 ist eine geringfügige Einbeziehung einer Teilfläche Gst. 120/4 im Ausmaß von ca. 62 m<sup>2</sup> (Eigentümer Hr. Stefan Schmidlechner) in den Umwidmungsbereich erforderlich. Da im ÖEK für den gegenständlichen Bereich keine Entwicklungsmöglichkeit gegeben ist, wäre eine entsprechende Änderung erforderlich. Der von der Planung betroffene Bauplatz ist mit einer öffentlichen Zufahrt verkehrstechnisch aufgeschlossen. Ebenso ist die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Versorgungsleitungen gegeben. Eine Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist zu erwarten. Diese Beeinträchtigung scheint im Hinblick auf die bereits gegebenen Strukturen noch verträglich bzw. ist eine Vorbelastung durch die 110 kV – Hochspannungsleitung gegeben.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 03. Sitzung am 09.05.2022 beraten. Demnach soll eine Umwidmung von Grünland in Bauland – Dorfgebiet für die Schaffung eines Bauplatzes erfolgen. Lt. Ortsplaner ist eine Umwidmung in diesem Bereich aus raumordnungsfachlicher Sicht negativ zu werten. Obendrein wurde dargelegt, dass dieses Ansinnen bereits in der Vergangenheit behandelt und es von den Vertretern der Abteilung Raumordnung vom Amt der OÖ Landesregierung klar negativ vor beurteilt wurde. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass kein Stellungnahmeverfahren eingeleitet wird.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>4.3 samt ÖEK-Änderung</b>
Antragsteller	
Grundstück	Teifl. 120/2 u. T 120/4
EZ	124 u. 136
KG	Lindau
betroffene Fläche	ca. 783 m <sup>2</sup> u. ca. 62 m <sup>2</sup> / ges. ca. 845 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Dorfgebiet
Begründung Antragsteller	Schaffung eines Bauplatzes für Stiefsohn
Begründung Ausschuss	

### Antrag:

Entgegen der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, hins. der angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 4.3, Grundstücke Teilfläche 120/2 und Teilfläche 120/4, EZ 124 und 136, KG Lindau, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

### Debatte:

**GR Mag. Demel:** *um der Versiegelung von wertvollem Boden entgegen zu wirken, wird er künftig bei derartigen Beschlüssen dagegen stimmen. Er stellt fest, dass der Klimaschutz leider noch nicht greift!*

**StR DI Schott:** *auffällig ist, dass bei fast allen Widmungen der Zusatz „OEK-Änderung“ angeführt wird. Wieso also nicht gleich ein neues und anständiges Entwicklungskonzept anstreben, wenn ohnehin ständig geändert wird.*

**GR Dr. Aigner:** *um dem Gemeinderat eine bessere Entscheidungshilfe zu bieten, sollte bei künftigen Amtsvorträgen von Umwidmungen kenntlich gemacht werden, wie weit das betroffenen Grundstück vom öffentlich Netz entfernt liegt.*

<b>Beschluss:</b>		
6	Gegenstimmen:	Gesamt GRÜNE
7	Stimmenthaltungen	StR DI Hannes Bauer, ISCHL StR Ing. Franz Putz, ISCHL GRE Mag. Gottfried Rothauer, ISCHL GRE Karl Saller, ISCHL GR Rene Laimer, ISCHL GR Markus Schiendorfer, ISCHL GR Ava Filz-Tezlaf, MFG
24	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**12.1.3.** Lfd. Nr. 4.4, Grst. 395/1, 404/1, 404/2, 404/3, 404/4, 399, .54/1 u. .54/2, jew. Teilfl., GB Rettenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. D in Bauland – eingeschränkt gemischtes Baugebiet teilw. SP 17 u. D)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

### Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die erste Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 01. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes (von Grünland für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. Sonderausweisung für best. land- u. forstwirtsch. Gebäude – B = Betriebliche Nutzung Kfz-Betrieb in Betriebsbaugebiet) wird angeführt, dass für die Erweiterung des bestehenden KFZ-Betriebes ein Zubau für die Unterbringung einer § 57a Prüfstelle nötig. Ebenso wäre die Errichtung eines Lagerplatzes für Altfreifen, Altmetalle, Glas etc., ein Zubau für Karosserieinstandsetzung und die Erweiterung des Kundenparkplatzes geplant bzw. erforderlich. Die Zu- u. Abfahrt soll über die bestehende Gemeindestraße (Kößlbachstraße) bzw. über eine Privatstraße erfolgen.

Im ÖEK ist für den geplanten Widmungsbereich eine landwirtschaftliche Funktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert bzw. gelten die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabgetreue Siedlungsgrenzen. Zudem ist ein geplantes Grundwasserschongebiet ersichtlich gemacht. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Teilflächen GSt. 404/1 404/2 u. 399) die Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. im Bereich Teilfl. GSt. 404/1 eine Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude – B = Betriebliche Nutzung Kfz-Betrieb ca. 180 m<sup>2</sup> (gem. Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.94). Südlich der geplanten Umwidmungsfäche ist im Flächenwidmungsplan eine Widmung Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung eingetragen wobei eine dauerhafte Rodung von 660 m<sup>2</sup> für diesen Anschlussbereich mit Schreiben GZ: BHGMForst-2018-390668/2-Wol vom 26.07.2018 forstrechtlich genehmigt wurde. Für die widmungsgegenständlichen Grundstücksteile sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Ebenso ist in der Geokartierung Stufe 2 für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen. Laut Hangwasserkarte sind Teilflächen als Risikobereiche gekennzeichnet.

Durch die geplante Widmung Betriebsbaugelände soll eine Erweiterung des bestehenden KFZ-Betriebes erfolgen um das Angebotsspektrum erweitern u. die Betriebsabläufe verbessern zu können.

Gemäß der Beratung in der 01. Sitzung des Bauausschusses am 23.11.2021 erfolgte eine Zurückstellung, um einen Lokalausweis durchzuführen. Am 18.01.2022 wurde der Lokalausweis unter Teilnahme von Ausschussmitgliedern u. Mandataren, den Widmungswerbern sowie dem Ortplaner durchgeführt. Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 02. Sitzung am 23.02.2022 neuerlich beraten. Wie beim Lokalausweis bereits erläutert, sucht der florierende Kfz-Betrieb dringend nach Erweiterungsmöglichkeiten. Die frühere Möglichkeit mit einem betriebstypologischen Gutachten eine andere Einreihung im Hinblick auf die Betriebstypenverordnung zu erreichen, ist nicht mehr gegeben. Auf Grund der Lage ist der vorliegende Bereich als optimal für diesen Betriebsstandort zu werten. Die Ist-Situation durch die Ermöglichung einer Betriebserweiterung wird nicht verschlechtert. Mit Beschluss des Gemeinderates in der vom 24.03.2022 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die angeregten Teilflächen für eine Widmung Bauland – Betriebsbaugelände im Ausmaß von ca. 1.700 m<sup>2</sup> beschlossen. Der Widmungswerber ersuchte mit Mail vom 07.04.2022, die Unterlagen für das Vorverfahren noch nicht weiterzuleiten. Am 03.05.2022 fand eine Besprechung im Stadtamt unter Beisein von Vertretern des Widmungswerbers statt, worin um Abänderung der Anregung ersucht wurde. In der 03. Sitzung des Bauausschusses vom 09.05.2022 wurde die Abänderung der bereits beschlossenen Einleitung des Vorverfahrens (Teiländerung Nr. 4.1 / 7.113 samt ÖEK-Änd. 2.51) beraten. Demnach wird eine Ausweisung als Betriebsbaugelände nicht mehr benötigt, da organisatorisch die Bereiche, für die eine B-Widmung erforderlich sind, in der Bestandssonderwidmung untergebracht werden. Der westliche Bereich (teilweise Dorfgebiet) bzw. Übergang zur Dorfgebietswidmung soll mit einer M bzw. MB Widmung festgelegt werden. Das dies bezügliche Planwerk liegt jedoch noch nicht vor. Vom Bauausschuss wird empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten. Die Abgrenzung der Widmungsfäche zur Abänderung in Gemischtes Baugebiet wurde am 25.05.2022 übermittelt. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 09.06.2022 empfohlen, das Stellungnahmeverfahren zur nunmehr abgeänderten Anregung einzuleiten. Aus organisatorischen Gründen wurde vom Büro Hinterwirth die Widmungsabgrenzung konkretisiert bzw. wurden die erforderlichen Unterlagen für ein Stellungnahmeverfahren erstellt.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	<b>4.4 samt ÖEK-Änderung</b>
Antragsteller	
Grundstücke	Teilfl. 399, T 395/1, T .54/1, .54/2, T 404/1, T 404/2, T 404/3, T 404/4
EZ	113
KG	Rettenbach
betroffene Fläche	ges. ca. 3.808 m <sup>2</sup>
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. Bauland Dorfgebiet
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Eingeschränkt gemischtes Baugebiet (ca. 3.746 m <sup>2</sup> ) teilweise überlagert mit SP 17 (ca. 918 m <sup>2</sup> ) sowie Bauland – Dorfgebiet ca. 62 m <sup>2</sup>
Begründung Antragsteller	Erweiterung des bestehenden KFZ-Betriebes
Begründung Ausschuss	

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, hins. der geänderten Anregung zur Flächenwidmungsplanteiländerung 4.6 samt ÖEK - Teilfl. Gst. 399, T 395/1, T 404/1, T 404/2, T 404/3, T 404/4, T.54/1 u. .54/2, EZ 113, KG Rettenbach, die Einleitung des Stellungsnahmeverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
1	Gegenstimmen:	GR Mag. Martin Demel, GRÜNE
6	Stimmhaltungen	Rest GRÜNE (ohne Mag. Demel) GR Ava Filz-Tezlaf, MFG
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

## **12.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens**

### **12.2.1. 7.114 Gst. 71/15, EZ 841 u. von Amts wegen, Teilfl. Gst. 588/1 u. 71/9, EZ 475 u. 614, alle KG Reiterndorf von Grünland - für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

### **Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die erste Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 01. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass auf der ggst. Fläche eine Bebauung mit einem Doppel-Carport sowie die Errichtung eines Swimmingpools geplant ist.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Reiterndorf eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze definiert bzw. ist eine Ausweisung als Landwirtschaftliche Funktion gegeben. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für die gegenständliche Fläche die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Hinweissbereiches der WLW – erhöhter Oberflächenabfluss, Rutschgebiet. Es ist eine Hochspannungsfreileitung der Energie

AG samt Schutzbereich ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht für den Großteil eine Ausweisung als Risikotyp A+. Laut Hangwasserkarte ist ein Bereich in Richtung süd – nord erfasst. Im nördlichen Anschlussbereich besteht zwischenzeitlich eine rechtswirksame Widmung Bauland Dorfgebiet (samt teilweiser SP19 Schutzzone) für Teilflächen Gst. 71/5, 71/2 u. .316 vor.

Durch die geplante Baulandwidmung soll eine Arrondierung des Bauplatzes zur Errichtung eines Doppel-Carports sowie eines Swimmingpools erfolgen. Auf Grund der rechtswirksamen Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 102 samt ÖEK-Änd. 2.45 würde mit einer Baulandwidmung ein Lückenschluss erfolgen. Durch die geologisch sensible Lage wurde seitens des Vertreters des Widmungswerbers die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens, in vorheriger Absprache mit der WLW, angekündigt. Ebenso wird Rücksprache mit der Energie AG gehalten. Spätestens in einem Bauverfahren wird die geordnete Entsorgung der Dach- u. Oberflächenwässer sowie der Hangwässer nachzuweisen sein.

Es wird angeregt, im Falle der Einleitung eines Widmungsverfahrens, eine Bereinigung von Amts wegen für eine Teilfl. Gst. 588/1, EZ 475, KG Reiterndorf – Stadtgemeinde öffentliches Gut - von Grünland in Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr im Ausmaß von ca. 15 m<sup>2</sup> bzw. eine Teilfl. Gst. 71/9, EZ 614, KG Reiterndorf – Hr. Ludwig u. Fr. Maria Gschwandtner – von Grünland in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 13,5 m<sup>2</sup> durchzuführen.

In der 01. Sitzung des Bauausschusses am 23.11.2021 erfolgte eine Zurückstellung, um Vorbeurteilungen durch die Energie-AG u. WLW einzuholen. Durch einen Vertreter des Widmungswerbers wurden am 26. 01.2022 ein Grundriss, ein Geländeschnitt samt Stellungnahmen übermittelt: Grundlage für diese Stellungnahmen ist der von der Fa. Zebau erstellte Entwurfsplan für die geplante Außengestaltung. Generell ist eine im Hang versenkte Doppelgarage geplant und angrenzend ein Swimming-Pool. Der restliche Hang soll mittels einer Steinmauer gesichert werden. „Energie-AG“: „Laut mündlicher Auskunft von Herrn Günter Kaube (Energie AG) und übermitteltem Merkblatt dürfen sich im Bereich eines 6 m breiten Streifens unter der Hochspannungsleitung nur Bauwerke mit einem Mindestabstand von 6,0 m erheben. Des Weiteren müssen diese Bauwerke eine Brandschutzklasse von REI 30 bzw. EI 30 aufweisen. Im Zuge der Einreichplanung des Projektes muss der fertige Einreichplan dann noch zur Freigabe, bzw. Stellungnahme der Energie AG übermittelt werden. Bezugnehmend auf den bereits erstellten Vorentwurfsplan der Firma ZeBau wurden heute am 26.01.2022 mit Herrn Kaube vor Ort die Höhen zu der Hochspannungsleitung ermittelt. Resultat daraus ist, dass wenn die Planung so umgesetzt wird, gegen diese von der Energie AG keine Einsprüche dagegen erhoben werden.“ „Stellungnahme der WLW“: „Das angefragte Bauvorhaben im Bereich der P 71/14 KG Reiterndorf befindet sich laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl im Braunen Hinweisbereich auf instabilen Untergrundverhältnisse. Außerdem liegen im gegenständlichen Bereich Probleme mit der Entsorgung anfallender Wässer vor. Die Umsetzung eines derartigen Vorhabens ist daher nur unter der Voraussetzung möglich, dass durch eine dazu befugte Person oder Institution (Geologisch-geotechnisches Fachgutachten) die Unbedenklichkeit des Vorhabens bescheinigt und zusätzlich von einer dazu befugten Person oder Institution ein schlüssiges Gesamtkonzept zur ordnungsgemäßen Ableitung aller anfallenden Wässer (Dach-, Oberflächen- und sonstiger Wässer z.B. aus Poolentleerung o.ä.) vorgelegt wird.“ Dieses Gutachten werde von der Firma Zeppetbauer in Absprache mit der Bauherrschaft noch erstellt und im Zuge der Einreichplanung in den Plan eingearbeitet.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 02. Sitzung am 23.02.2022 neuerlich beraten. Die geforderten Rückmeldungen von Energie AG u. WLW liegen vor. Für den Bereich der Hochspannungsleitung samt Schutzbereichen ist lt. DI Hayder die Ausweisung einer Schutzzone SP 25 = „Hochspannungsfreileitung 30 kV: die Errichtung von oberirdischen Gebäuden u. Anlagen, welche auf den dauerhaft sicheren und ungestörten

Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden und Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen“ erforderlich. Die Schutzzone SP 25 soll eingetragen und die amtswegigen Bereinigungen mitberücksichtigt werden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 03. Sitzung des Gemeinderates vom 24.03.2022 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen. Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 04.05.2022. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 01.06.2022.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung die Umwidmung des Grundstückes Nr. 71/15 in der KG Reiterndorf mit einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> von derzeit lafowi Grünland in künftig Dorfgebiet betrifft, wobei ein Großteil der Umwidmungsfläche mit einer Schutz- oder Pufferzone (Hochspannungsfreileitung) überlagert werden soll. Die Umwidmungsfläche, die als Baulandlücke zu qualifizieren ist, befindet sich im Ortsteil Eck etwas südlich von Reiterndorf. In der Beilage werden die bis dato vorliegenden Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen übermittelt und die geplante Baulandschaffung - vorbehaltlich der derzeit noch ausstehenden Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (Brauner Hinweisbereich) - zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahme wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung des Gstk.Nr. 71/15 in der KG Reiterndorf mit einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ plant. Nahezu die gesamte Umwidmungsfläche soll mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland „SP25 = Hochspannungsfreileitung 30 kV“ überlagert werden. Für die genaue Definition wird auf die Planunterlagen verwiesen. Darüber hinaus sind geringfügige Widmungsanpassungen im Bereich der Gstk.Nr. 71/9 und 588/1, ebenfalls KG Reiterndorf, geplant, für welche ebenfalls auf die Planunterlagen verwiesen wird. Die Umwidmungsfläche liegt im Süden des Ortsteils Reiterndorf und grenzt nordöstlich an eine oberhalb der Pernecker Straße verlaufenden Erschließungsstraße. Das Gelände steigt stark nach Süden an. Das Grundstück wird derzeit als landwirtschaftliche Wiese genutzt. Nördlich befindet sich das Haus Pernecker Straße 36, südöstlich das Haus Pernecker Straße 34. Über die Fläche verläuft eine 30-kV-Leitung. Die Flächen befindet sich am Übergang zwischen dem kleineren, von den restlichen Siedlungsstrukturen isoliert stehenden Wohnsiedlungsbereich „Am Buchenhain“ südlich von Reiterndorf und den in den südlich darüber liegenden Hangflächen befindlichen Ortsteil Eck. Die Siedlung „Am Buchenhain“ ist als Bauland - Wohngebiet ausgewiesen, die Baulandflächen von Eck als Bauland- Dorfgebiet Da es sich

lediglich um eine kleine Restfläche zwischen zwei Wohngebäuden handelt und auch die sich nördlich hangabwärts fortsetzende Wiesenfläche bereits in „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet wurde, sind durch die Umwidmung keine wesentlichen landschaftlichen Folgen zu erwarten. Die geplante Widmungsfläche weist zudem keine ökologischen Besonderheiten auf. Es bestehen daher zusammenfassend aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Umwidmung.

Die BH Gmunden als Forstrechtsbehörde teilt in der Stellungnahme mit, dass die Änderung Nr. 114 des Flächenwidmungsplanes Nr. 07 der Stadtgemeinde Bad Ischl das Grundstück Nr. 71/15, KG Reiterndorf eine Widmungsänderung von Grünland (LAFOWI) in Bauland - Dorfgebiet betrifft. Durch die beantragte Umwidmung soll die Errichtung eines in dem Hang versenkten Doppelcarports, sowie einem daran angrenzenden Swimmingpool auf Grundstück Nr. 71/15, KG Reiterndorf ermöglicht werden. Das gegenständliche Grundstück grenzt in nördlicher, östlicher wie südlicher Richtung unmittelbar an bereits gewidmetes Wohn- bzw. Dorfgebiet an. In westlicher Richtung grenzt eine Gemeindestraße und darüber hinaus Grünland an die beantragte Umwidmungsfläche. Da die beantragte Umwidmungsfläche weder an Wald angrenzt, noch im unmittelbaren Gefährdungsbereich einer Waldrandzone liegt, kann aus forstfachlicher Sicht der Änderungen Nr. 114 des Flächenwidmungsplanes Nr. 07 der Stadtgemeinde Bad Ischl zugestimmt werden.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) sich die die Planungsfläche lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinverbauung befindet. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLW verwiesen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Von der Abteilung Umwelt- Bau- u. Anlagentechnik wird mitgeteilt, dass die geplante Widmung die Grundstücke Nr.: 71/15, 588/1 und 7119, KG Reiterndorf (KG 42019) betrifft. Im Bereich der geplanten Widmung besteht ein Überschneidungsbereich mit dem Schutzbereich der bestehenden 30 kV-Freileitung der Netz OÖ GmbH, dieser wurde entsprechend berücksichtigt und im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Schutz- oder Pufferzone SP25 definiert. Die geplante Schutz- oder Pufferzone SP25 im Schutzbereich der 30 kV-Freileitung ist wie folgt definiert: „SP 25: Die Errichtung von Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z. B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brand- last, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Zur Abklärung ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Bauwerken und Anlagen jedenfalls mit dem Leitungsbetreiber nachweislich das Einvernehmen einzuholen.“ Durch die geplante Schutz- oder Pufferzone SP25 bei der Überschneidungsfläche des Schutzbereiches der bestehenden 30 kV-Freileitung der Netz OÖ GmbH mit der geplanten Widmung wurden den Zielsetzungen der Elektrotechnik und Energieversorgung Rechnung getragen und es bestehen daher keine Bedenken gegen die gegenständliche Änderung, Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 114.

In der Stellungnahme der WLW vom 19.12.2021 wird mitgeteilt, dass sich der gegenständliche Umwidmungsbereich laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan in einem Braunen Hinweisbereich befindet der auf instabile Untergrundverhältnisse und mögliche Oberflächenwasserbeeinträchtigungen hinweist. Aufgrund der Kleinflächigkeit der geplanten Widmungsplananpassungen im Bereich der Teilflächen der Parzellen 588/1 und 71/9 beide KG Reiterndorf (15 m<sup>2</sup> bzw. 14 m<sup>2</sup>) liegen diese grundsätzlich nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren. Die geplante Bebauung im Bereich der P 71/15 darf allerdings erst nach Vorliegen eines, bereits im Vorfeld geforderten geologischen Fachgutachtens von einer dazu befugten Person oder Institution zur Abklärung der grundsätzlichen Eignung des vorhandenen Geländeabschnittes für die geplanten Zwecke (Errichtung Pool und Carport bzw. Garage, Erbringung eines Standsicherheitsnachweises Gemäß dem Stand der Technik) und der Erstellung eines mit

den vorliegenden Untergrundverhältnissen abgestimmten Gesamtkonzeptes zur ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Dach-, Oberflächen-, Drainage- und speziell der Swimmingpool-Entleerungswässer von einer dazu befugten Person bzw. Institution durchgeführt werden. Beide Fachgutachten sind vor Bauumsetzung bzw. Erteilung der Baubewilligung von der Baubehörde einzufordern und nachweislich mit der WLV abzustimmen. Zusammenfassend steht die geplante Flächenwidmungsplanteilabänderung Nr. 7.114 somit aufgrund der Kleinflächigkeit und dem vorwiegenden Anpassungscharakter an den Bestand nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren. Im Falle der Umsetzung der geplanten Bauvorhaben, ist aber, wie oben erwähnt vor Erteilung einer Baubewilligung eine facheinschlägige Abklärung der geologisch-geotechnischen Machbarkeit sowie die schadlose Entsorgung der gemäß dem Stand der Technik nachzuweisen und nachweislich mit der WLV abzustimmen.

Die Energie AG, Netz Oö. teilt zum Bereich Strom in der Stellungnahme mit, dass die 30-kV-Hochspannungsleitung Sulzbach - Bad Ischl Hubkogel im Teilbereich 30 kV Trafostation Bad Ischl Buchenhain bis Mast Nr. 78 laut beiliegendem Netzplanausschnitt vom 04.05.2022 berührt ist. Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist. Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand: 1. Beiderseits der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. 2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<http://ps://ww.w.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen. 3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet. Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen. Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen. 4. Der In der Schnittansicht mit Blickrichtung Westen (Zebau + Zimmerei GmbH vom 26.01.2022) eingezeichnete Mindestabstand von 6.36m ist bei der geplanten Unterbauung der 30 kV Freileitung unbedingt einzuhalten. 5. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten. 6. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen. 7. Erfolgt eine Abänderung der Planung innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist. 8. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht. 9. Falls im Zuge einer

Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen. 10. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt. Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 04. Sitzung des Bauausschusses am 18.08.2022 beraten und auf die positiven Stellungnahmen aus dem Vorverfahren verwiesen. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Die geringfügige Dorfgebietsabrundung ist als Lückenschluss zur bestehenden Baulandwidmung zu werten. Zudem erfolgt eine minimale Anpassung von Dorfgebiet u. Verkehrsfläche für eine parzellenscharfe Ausweisung der Grundstücke 71/9 u. 588/1. Aufgrund der Lage im Leitungs- u. Schutzbereich der 30 KV Leitung der Energie AG erfolgt die Festlegung einer Schutz- od. Pufferzone SP 25. Im erforderlichen Bauverfahren ist der Leitungsbetreiber sowie die Dienststelle des forsttechnischen Dienstes der WLW jedenfalls einzubinden und die bereits formulierten Auflagen sind zu berücksichtigen. Weiters wird mit dem Bauverfahren sichergestellt, dass ein geologisches Fachgutachten zur Abklärung der grundsätzlichen Eignung des vorhandenen Geländeabschnittes für die geplanten Zwecke (Errichtung Pool und Carport bzw. Garage, Erbringung eines Standsicherheitsnachweises Gemäß dem Stand der Technik)

und der Erstellung eines mit den vorliegenden Untergrundverhältnissen abgestimmten Gesamtkonzeptes zur ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Dach-, Oberflächen-, Drainage- und speziell der Swimmingpool-Entleerungswässer von einer dazu befugten Person bzw. Institution erstellt wird. Beide Fachgutachten werden vor Bauumsetzung bzw. Erteilung der Baubewilligung von der Baubehörde angefordert und nachweislich mit der WLW abgestimmt (vom Widmungswerber wurden mit Mail vom 22.06.2022 die die Forderungen aus den Stellungnahmen der WLW, der Abtl. Elektrotechnik u. Energieversorgung sowie der Energie AG zur Kenntnis genommen). Durch die gegenständliche Widmungsänderung ist mit keinen negativen Folgen für den Naturhaushalt oder für das Landschaftsbild zu rechnen.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt im öffentlichen aber auch im privaten Interesse des Antragstellers an der Vergrößerung des eigenen Bauplatzes für den Eigenbedarf. Die Änderung steht im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl, da eine Baulücke geschlossen wird und nach Maßgabe des Raumordnungsgrundsatzes zur Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume ein geologisches Gutachten zur sowie ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt werden wird. Zudem ist die bauliche Ausnutzbarkeit infolge der Lage im Schutzbereich bzw. der SP-25 Ausweisung mit der Leitungsbetreiber abzustimmen. Durch die gegenständliche Änderung erfolgt eine umfeldverträgliche Abrundung im Hinblick auf die bereits gegeben Baulandausweisungen. Die Änderung liegt daher auch im öffentlichen Interesse und steht im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde sowie den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen

des OÖ ROG 1994 idgF. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, hins. der Umwidmung der Gst. 71/15, EZ 841, GB Reiterndorf sowie Teilflächen Gst. 588/1 u. 71/9, EZ 475 u. 614, GB Reiterndorf, von Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet bzw. Dorfgebiet mit Schutz- od. Pufferzone SP 25 „Hochspannungsfreileitung 30 kV: Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden u. Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen“ (im Gesamtausmaß von ca. 228m<sup>2</sup>) sowie in Verkehrsfläche fließender Verkehr (im Ausmaß von ca. 15 m<sup>2</sup>) die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
2	Gegenstimmen:	GR Dr. Martin Aigner, GRÜNE GR Mag. Martin Demel, GRÜNE
0	Stimmenthaltungen	
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

**12.2.2. 7.115 Teilfl. Gst. 476/1, EZ 496, KG Rettenbach von Grünland – Ablagerungsplatz Schotter in Grünland – Ablagerungsplatz Schotter mit dem Widmungszusatz: Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer sind zulässig**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 02. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass ursprünglich im östlichen Teil des Schotterablageplatzes 2 Zelthallen temporär errichtet wurden. Diese sollen nun zu dauerhaften Zelthallen umfunktioniert werden, da sich diese bewährt haben und ein dauerhafter überdachter Lagerplatz benötigt wird. Demnach wird eine Umwidmung von ca. 2.500 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Ablagerungsplatz Schotter in Grünland – Ablagerungsplatz Schotter mit dem Widmungszusatz: Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer sind zulässig angeregt. Mit der gegenständlichen Anregung wurde folgende Stellungnahme von der ÖBF-AG als Grundeigentümer, datiert mit 16.11.2021 abgegeben: "Einer Umwidmung wird von Seiten der Österreichischen Bundesforste AG vorbehaltlich zugestimmt, dass die aus dem laufenden Verfahren über erforderliche Sicherungsmaßnahmen vor möglichen Gefährdungen im Bereich der direkt an die Widmungsfläche angrenzenden alten Bruchwand resultierenden Auflagen, sowie mögliche Auswirkungen aus dem geplanten Abbau der Fa. Mittendorfer berücksichtigt werden. Da die der Anregung beigelegenen Planskizze keine Schutzbereich

ausweist, wurde von der Bauabteilung mit Mail vom 10.12.2021 empfohlen, den offensichtlich gegebenen Gefährdungsbereich in der Widmungsabgrenzung zu berücksichtigen. Eine Forderung des Amtssachverständigen der Montanbehörde hinsichtlich einer mind. 8 m breiten Sicherheitszone zum Böschungsfuß der alten Bruchwand wurde ebenfalls mitgeteilt. Zudem erfolgte auch eine Übermittlung der Verhandlungsniederschriften vom 23.02.2021 (Seite 4) bzw. Niederschrift vom 28.10.2021 (Seite 8). Von der Fa. Calmit GmbH wurde am 27.01.2022 ein adaptierter Abgrenzungsplan (samt Berücksichtigung des Gefährdungsbereiches) übermittelt.

Im ÖEK Nr. 2 bzw. gemäß rechtswirksamer ÖEK-Änderung Nr. 2.25 ist im Bereich der angeregten Umwidmungsfläche eine Sonderfunktion Ablagerungsplatz (Schotter) verordnet. Im Flächenwidmungsplan liegt für den geplanten Umwidmungsbereich eine Widmung Grünland – Ablagerungsplatz Schotter mit Überlagerung Wald vor. Südlich ist eine geringe Überschneidung mit der bergrechtlichen Abgrenzung „Überschar Hannelore“ gegeben. Gemäß Geokartierung des Landes Oö. Stufe 2 besteht für den angeregten Bereich keine Risikoausweisung. Der Widmungsbereich grenzt nördlich an einen ausgewiesenen Beobachtungsraum. Offensichtlich ist ein bereits durch die Bergbaubehörde festgestellter Gefährdungsbereich ausgehend von der „alten Bruchwand“ gegeben. Ebenso sind mögliche Gefährdungen durch die Abbautätigkeit der Fa. Mittendorfer zu berücksichtigen. Darüber hinaus wären im Bau – u. Gewerbeverfahren die ordnungsgemäße Entsorgung der Dach- u. Oberflächenwässer nachzuweisen. Ob eine Nichtwald – Feststellung durch die Forstrechtsbehörde erforderlich ist, wäre im Verfahren zu klären. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 02. Sitzung am 23.02.2022 beraten. Die vorgeschlagene Widmungsfestlegung wurde von der Fa. Baumit mit dem Ortsplaner abgesprochen bzw. vorgeschlagen und entspricht dem Betriebszweck. Ein entsprechender Schutzbereich wurde zur bestehenden Bruchwand vorgesehen, eine eigene Schutzzonenausweisung ist nicht erforderlich bzw. in dieser Widmungsausweisung nicht möglich. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 03. Sitzung des Gemeinderates vom 24.03.2022 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

6. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
7. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
8. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
9. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
10. BM f. Wirtschaft u. Arbeit, Montanbehörde West, Denigasse 31, 1200 Wien
11. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 04.05.2022. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 01.06.2022.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung eine Modifizierung der rechtswirksamen Widmung auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 476/1, KG Rettenbach betrifft bzw. soll auf einer Fläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup> die spezifische Grünlandwidmung „Ablagerungsplatz/Aufschüttungsgebiet: Schotter" mit dem Zusatz „Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer sind zulässig" versehen werden. Das Areal befindet sich in einem ehemaligen Abbaugbiet (Steinbruch) im Anschluss an das Industriegebiet nordöstlich des Stadtzentrums.

In der Beilage werden die bis dato vorliegenden Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienst- stellen übermittelt und die vorgesehene Planänderung - vorbehaltlich der derzeit noch aus- ständigen Stellungnahmen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des Forstdienstes der BH Gmunden - zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahmen werden unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht. Hinsichtlich des Baubestandes auf den gegenständlichen Flächen wird für die abschließende Beurteilung um ergänzende Grundlagenforschung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ersucht. Zudem ist noch eine positive Stellungnahme der Montanbehörde im Zusammenhang mit der Gefährdungssituation, auf Grund der Lage unterhalb einer alten Bruchwand, sowie der nach wie vor gegebenen Abbautätigkeit erforderlich. Schlussendlich ist auf die Forderungen der Abteilung Wasserwirtschaft betreffend die „schadlose und rechtskonforme Versorgung" der Hangwässer aus dem südöstlichen Außeneinzugsgebiet (für die nachfolgenden Bewilligungsverfahren) besonders hinzuweisen.

Seitens der Abtl. überörtliche Raumordnung wird in der Stellungnahme festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl plant, Teilflächen von Gst. Nr. 476/1, KG Rettenbach, von Grünland - Ablagerungsplatz Schotter mit einer Ersichtlichmachung für Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in Grünland - Ablagerungsplatz Schotter mit dem Zusatz "Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer" umzuwidmen. Im Umkreis der ggst. Fläche liegen Gebiete mit einer bergrechtlichen Festlegung, sowie der in Betrieb stehende Abbau „Kerschbaumeben", unmittelbar an die Fläche angrenzend befindet sich ein aufgelassener Steinbruch mit einer ca. 25 m hohen Bruchwand. In den erbrachten Unterlagen wird auf eine Stellungnahme des BMLRT vom 28.10.2021, sowie eine Stellungnahme des Amtssachverständigen der Montanbehörde verwiesen, in welchen festgehalten wird, dass im Bereich der Bruchwand ein Gefährdungsbereich einzuräumen ist. Der errechnete Abstand zur ggst. Fläche soll mindestens 8 m betragen. Der Gefährdungsbereich soll durch entsprechende Festlegung/Ausweisung und Absperrung gesichert werden.

Der im Rahmen dieser Stellungnahmen eingeforderte Mindestabstand wurde beim ggst. Umwidmungsvorhaben ergänzend berücksichtigt. Aus Sicht der überörtlichen Raumordnung liegen keine Versagungsgründe vor.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer ca. 2.500 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gstk.Nr. 476/1 in der KG Rettenbach von „Grünlandsonderausweisung- Ablagerungsplatz/ Aufschüttungsgebiet: Schotter" in „Grünlandsonderausweisung- Ablagerungsplatz/Aufschüttungsgebiet: Schotter Index 1=Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer sind zulässig" plant. Die Umwidmungsfläche befindet sich im südlichen Bereich des Calmit-Werks. Dieses erstreckt sich ca. 2,7 km nordöstlich des Ortskerns von Bad Ischl unmittelbar südlich der Traun und der sie begleitenden Bahnstrecke Attnang-Puchheim - Stainach-Irdning. Die Ablagerungsfläche befindet auf einem ehemaligen Abbaugbiet (Steinbruch), der sich als Felskessel in südliche Richtung erstreckt. Südlich und östlich der Umwidmungsfläche schließen daher steile Felswände an. Nach Norden erstreckt sich auf gleicher Ebene das Werksgelände mit verschiedenen, teils hohen Industriegebäuden und Silos. Nach Westen setzt sich die Ablagerungsfläche in Form von ebenen Schotterflächen sowie Schotterhalden fort. Aufgrund der Lage innerhalb eines Felskessels in Verbindung mit der vorgelagerten industriellen Bebauung ist die Umwidmungsfläche stark abgeschirmt und

tritt landschaftlich außerhalb des Werksgeländes nicht in Erscheinung. In Anbetracht der derzeitigen Nutzung als geschotterte Lagerfläche sind auch keine ökologischen Nachteile zu erwarten. Zusammenfassend sind durch die Umwidmung aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine negativen landschaftlichen oder ökologischen Auswirkungen zu erwarten, weshalb das Vorhaben zur Kenntnis genommen wird.

Von der Abtl. Straßenneubau u. -erhaltung wird mitgeteilt, dass die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7/115 eine Fläche auf ein an die B145 Salzkammergut Straße, bei km 55,780, links im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich, angrenzendes Grundstück betrifft. Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 2448 m<sup>2</sup> von derzeit Ablagerungsplatz - Schotter in Sonstiger Ablagerungsplatz - Schotter Index 1 umzuwidmen. Die Verkehrsaufschließung hat über Zufahrt bei km 55,780 zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet. Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen. Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen. Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk) grundsätzlich keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung bestehen. Hangwässer aus dem südöstlichen Außeneinzugsgebiet entwässern Richtung Planungsfläche. Im Zuge der weiteren Planungen ist seitens der Baubehörde deren schadlose und rechtskonforme Verbringung sicher zu stellen. Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf die weitere Zuständigkeit durch die WLW wird hingewiesen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Betreffend einer Stellungnahme der Forstrechtsbehörde wurde am 30.06.2022 folgendes mitgeteilt: Bereits im April hat Bezirksoberförster Ing. Christoph Eggenreiter, der auch in Fragen der Flächenwidmung im Inneren Salzkammergut sehr versiert ist, hierzu Nachforschungen angestellt. Wir sind der Meinung, dass es sich bei der betroffenen Fläche um eine befristete Rodung handelt, die eigentlich wieder zu bewalden wäre. Die Aktenlage ist aber schwer zu ergründen. Bergrechtlich dürfte das Bundesministerium zuständig sein, womit auch die forstrechtliche Zuständigkeit beim Bundesminister liegt (§ 170 Abs. 2 Forstgesetz 1975). Es gab mittlerweile eine Abstimmung mit der Betriebsleitung von Ort (Herr Petereder, tel.) – von Seiten der Calmit GmbH wird hierzu nun auch recherchiert. Solange die Auflagen der befristeten Rodung für den Steinbruch von Calmit/Baumit/Wopfinger nicht bekannt sind (-> Wiederbewaldungsfristen und Rodungszwecke) kann keine forstfachliche Stellungnahme abgegeben werden.

Hinweis: auf demselben Grundstück mit einer Gesamtfläche von 1779,5 ha wird auch ein aktiver Steinbruch von der Firma Mittendorfer betrieben (letzte Bewilligung vom 15.04.22) – diese steht aber nicht mit dem Betrieb von Calmit/Baumit/Wopfinger in Verbindung.

Von der Abteilung IV/4 – Bergbau Rechtsangelegenheiten – BM Landwirtschaft, Regionen u. Tourismus wird mitgeteilt, dass das Gebiet der Stadtgemeinde Bad Ischl von Bergbauberechtigungen für bundeseigene und bergfreie mineralische Rohstoffe, die in die Zuständigkeit des BMLRT fallen, berührt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fallen. Nur diese kann Ihnen diesbezüglich Auskunft geben. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Montanbehörde prüft derzeit gemäß § 213 i.V.m. § 179 Abs. 3 letzter Satz des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), ob durch den seit Jahren eingestellten Steinbruch Rettenbach auf dem Grundstück Nr. 476/1, KG 42020 Rettenbach, das Leben oder die

Gesundheit von Personen oder fremde Sachen bedroht werden können. Zur Ermittlung der von der "alten Bruchwand" dieses ehemaligen Steinbruchs möglicherweise ausgehenden Gefährdungen (insbesondere für Personen und Sachen am Betriebsareal der Baunit GmbH/Calmit GmbH) hat das BMLRT bislang am 23. Februar 2021, am 05. Juli 2021 und am 28. Oktober 2021 Erhebungen an Ort und Stelle durchgeführt, denen auch Mag. Michael Schatz (BMLRT, Abt. IV/5 - Mineralrohstoffpolitik) als Amtssachverständiger für Ingenieurgeologie beigezogen war. Wir haben mit Schreiben vom 23. März 2022, GZ 2021-0.845.921, die Niederschriften über diese Erhebungen der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Bad Ischl sowohl als Raumordnungs- als auch als Baubehörde bereits zur Kenntnis gebracht. Durch die genannten Erhebungen an Ort und Stelle sowie durch die Gutachten des Amtssachverständigen für Ingenieurgeologie wurde im Wesentlichen Folgendes festgestellt: a) Es ist nicht ausgeschlossen, dass es zu Steinschlag aus der alten Bruchwand des ehemaligen Steinbruchs Rettenbach kommt. b) Vom Sachverständigen wurde ein "Gefährdungsbereich" festgelegt, innerhalb dessen sich ein potentieller Steinschlag aus der alten Bruchwand auswirken könnte. c) Dieser Gefährdungsbereich bezieht sich auf eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 476/1, KG Rettenbach. Die luftseitige Begrenzung des Gefährdungsbereiches ist nach dem Gutachten des Amtssachverständigen für Ingenieurgeologie jeweils in einem horizontalen Abstand von mindestens 1/3 der vertikalen Bruchwandhöhe vom Fuß der Bruchwand entfernt (siehe die Niederschrift über die Erhebung vom 28. Oktober 2021). Personen, die sich innerhalb dieses Gefährdungsbereiches aufhalten, sowie Sachen, die sich innerhalb dieses Gefährdungsbereiches befinden, könnten durch Steinschlag aus der alten Bruchwand gefährdet werden. d) Innerhalb dieses Gefährdungsbereiches befinden sich derzeit Teile von zwei Zeltlagerhallen der Baunit GmbH und der Calmit GmbH. Aus Sicht der Montanbehörde ist daher dieser Gefährdungsbereich von Bebauung oder Aufstellung von Zelthallen oder Überdachungen etc. freizuhalten, um eine mögliche Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit von Personen oder fremder Sachen hintanzuhalten.

Aus den von der Stadtgemeinde Bad Ischl vorgelegten Unterlagen ist nicht eindeutig erkennbar, ob die Fläche, die von der geplanten Änderung der Flächenwidmung betroffen ist (Änderungsgebiet), innerhalb des oben in Punkt B.I.c. genannten "Gefährdungsbereiches" liegt. Für den Fall, dass Teile des Änderungsgebietes innerhalb dieses Gefährdungsbereiches liegen, spricht sich die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Montanbehörde aus Sicherheitsgründen gegen eine Umwidmung jener Fläche, die innerhalb des Gefährdungsbereiches der alten Bruchwand liegt, aus. Es wird der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass auf Seite 7 der Stellungnahme des Ortsplaners (REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH) vom 23.03.2022, Projekt FWP Nr. 07, Projekt-Nr. 1073/02a, unter anderem Folgendes ausgeführt wird:

- „Bergrechtliche Festlegung: Das Änderungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Ersichtlichmachung „Bergrechtlichen Festlegung“ des Bereichs „Überschar Hannelore“. Von Seiten des BMLRT wurden in diesem Zusammenhang bereits zwei Niederschriften mit Auflagen zu Sicherheitsmaßnahmen gegen Steinschlag verfasst (siehe Pkt. 3), die im Zuge des Widmungszusatzes berücksichtigt wurden.“ Diese Ausführungen sind insofern irreführend, da hier zwei Sachverhalte "vermengt" scheinen: Die Ersichtlichmachung "Bergbaugesamt" bezieht sich auf Bergwerksberechtigungen für die Überscharen "Kalksteinbruch Kerschbaumeben, Bad Ischl" und "Hannelore", die vor einigen Jahren der Mittendorfer GmbH erteilt wurden. Innerhalb dieser Überscharen betreibt die Mittendorfer GmbH den Kalksteinbruch Kerschbaumeben. Der Kalksteinbruch Kerschbaumeben und das ausgewiesene "Bergbaugesamt" stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit dem ehemaligen Steinbruch Rettenbach und dem dafür festgelegten "Gefährdungsbereich". Die vom Ortsplaner angeführten "Niederschriften" haben Erhebungen betroffen, die sich ausschließlich auf den ehemaligen Steinbruch Rettenbach, nicht aber auch den Kalksteinbruch Kerschbaumeben bezogen haben. Abschließend wird ersucht und aus sicherheitlichen Aspekten empfohlen, den Inhalt dieser Stellungnahme im gegenständlichen Raumordnungsverfahren und in der Folge auch in einem allfälligen baurechtlichen Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

In der Stellungnahme der WLV vom 17.06.2022 wird mitgeteilt, dass sich der gegenständliche Umwidmungsbereich am Betriebsgelände der Fa. Baumit/Calmit bzw. im Grundeigentum der ÖBF AG befindet. Die vorliegenden Wandbereiche, die unmittelbar an das gegenständliche Umwidmungsgelände anschließen sind künstlich durch Abbautätigkeit entstanden. Im Wandfußbereich liegen potentielle Gefahrenbereiche durch Steinschlag vor. Nun wird beantragt im gegenständlichen Geländeanschnitt die Errichtung von Lagermöglichkeiten in Form von Zelten, Lagergebäuden und Schutzdächern zu ermöglichen. Da der Betrieb dieser Lagermöglichkeiten bedeutet, dass sich zumindest zeitweise Personen in den potentiellen Gefährdungsbereichen aufhalten, ist seitens der Betriebsleitung ein entsprechendes Sicherheitskonzept zu erstellen, dass die Einhaltung eines Mindestabstandes von 8,0 m vom Wandfuß sowie einen anschließenden Schutzwall aus Stein- und Schottermaterial mit einer Mindesthöhe von 3,0 m (Fallboden mit abschließendem Schutzwall) vorsieht. Alternativ kann auch ein mobiles Steinschlagschutzsystem (siehe Beilage) verwendet werden um einen entsprechenden Schutz platzsparend herzustellen. Außerdem hat das Sicherheitskonzept periodisch die eigenverantwortliche Prüfung der gegenständlichen Wandbereiche durch ein dazu befugtes Organ und im Bedarfsfall die eigenverantwortliche Abräumung der Felswände durch den Betreiber der Lagermöglichkeiten vorzusehen, wenn dies durch eintretende Entwicklungen im Bereich der gegenständlichen Felswände (z.B. Lockerung von Gesteinskomponenten durch Frost-Tauwechsel u.dgl.) zum Schutz eines ordnungsgemäßen Betriebes der Lagerbereiche erforderlich wird. Das geforderte Sicherheitskonzept ist im Zuge der weiteren Bewilligungsverfahren zur Errichtung der geplanten Lagermöglichkeiten behördlich zur Umsetzung vorzuschreiben. Zusätzlich ist ein Konzept zur schadlosen Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer von einer dazu befugten Person oder Institution beizubringen und behördlich im Zuge der noch abzuführenden Bewilligungsverfahren zur Umsetzung vorzuschreiben. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die geplante Flächenwidmungsplanteilabänderung Nr. 7.115 nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Steinschlag- und Erosionsgefahren steht, wenn in den weiteren Verfahrensschritten die Umsetzung oben angeführten Sicherheitskonzeptes (Errichtung Fallboden mit abschließendem Schutz mit Mindesthöhe 3,0 m, Vorschriftung periodischer Wandprüfungen und Durchführung von Abräumung wenn schutztechnisch erforderlich) sowie Ausarbeitung und Umsetzung eines entsprechenden Dach- und Oberflächenwasserentsorgungskonzeptes einer dazu befugten Person oder Institution behördlich zur Vorschreibung gelangen.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Die österr. Bundesforste als Grundeigentümer teilen in ihrer Stellungnahme mit, dass auf die bereits bekannten Problemstellungen und Sicherheitserfordernisse im Zusammenhang mit Gefährdungsbereichen am Fuß der alten Bruchwand hingewiesen. Auf den festgelegten Sicherheitsabstand zur alten, unmittelbar an die Zeltlagerhallen angrenzende Bruchwand wird hingewiesen. Die ÖBf AG ist für Schäden aus dem angrenzenden Waldbestand, die aus der alten Bruchwand sowie aus dem künftigen Abbaugelände aus der Überschar „Hannelore“ an den Zeltlagerhallen entstehen können, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für Schäden die im Zuge von Arbeiten der ÖBf AG, deren Beauftragten oder Abbauberechtigten verursacht werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass oberhalb des Standortes für die Zelte ein Gewinnungsbetriebsplan auf Teilflächen der Überschar bereits genehmigt wurde und dass in weiterer Folge eine vollständige Gewinnung der anstehenden Rohstoffe bis zur Grenze und auf das Niveau der Standflächen für die Lagerzelte innerhalb der verliehenen Überschar vorgesehen ist. Die vollständige Gewinnung der Rohstoffe in der verliehenen Überschar "Hannelore - I" (113.297 m<sup>2</sup>) darf durch die Existenz der Zelte und der damit in Verbindung stehenden Umwidmung nicht behindert oder erschwert werden. In dieser Frage wird in Zukunft eine kooperative Vorgehensweise seitens der Firmen Baumit/Calmit erwartet.

Seitens der restlichen nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 04. Sitzung des Bauausschusses am 18.08.2022 beraten. Demnach ist eine Klärung der erforderlichen forstrechtlichen Bewilligungen erforderlich. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Die auf dem Areal befindlichen Zeltlager wurden vom Widmungswerber kurzfristig für eine temporäre Lagermöglichkeit, etappenweise ab 2014 errichtet. Mit Bescheid vom 08.03.2022, GZ.: BHGMBA-2021-641543/15-SHU wurden die Errichtung und der Betrieb von zwei Zeltlagerhallen nachtäglich gewerbebehördlich genehmigt. Entsprechend der Widmungsanpassung sollen diese durch dauerhafte Zeltlager ersetzt bzw. umgewandelt werden. Mit der Umsetzung der Schutzforderungen seitens Montanbehörde und Einhaltung der zudem erhobenen Forderungen aus den Stellungnahmen ist die geplante Lagernutzung möglich. Weiters wird die Berücksichtigung der Schutzthematik in den in der Folge erforderlichen behördlichen Verfahren sichergestellt. Von der Abtl. überörtliche Raumplanung wurde bereits festgestellt, dass der geforderte Mindestabstand von 8 m zur alten Bruchwand eingehalten wird.

Die aus dem südöstlichen Einzugsgebiet einwirkenden Hangwässer werden im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt bzw. wird im Bauverfahren auf deren schadlose und rechtskonforme Verbringung durch entsprechende Vorschriften und Auflagen Rücksicht genommen. Ebenso wird das von der WLW geforderte Schutzkonzept samt Einhaltung eines 8 m Mindestabstandes zum Wandfuß samt Schutzwall aus Stein- u. Schottermaterial oder mobilem Steinschlagschutzsystem in die folgenden Verfahren einbezogen bzw. vorgeschrieben. Ebenso das durch eine befugte Person zu erstellende Konzept zur schadlosen Entsorgung der anfallenden Dach- u. Oberflächenwässer, dessen Umsetzung wiederum behördlich aufgetragen werden wird.

Die von der ÖBF-AG in der Stellungnahme vorgebrachten Forderungen werden ebenfalls in den erforderlichen behördlichen Verfahren zu behandeln sein. Eine Schad- u. Klagohaltung ist in privatrechtlichen Vereinbarungen abzusichern. Die ÖBF als Grundeigentümer des gegenständlichen Grundstückes können zudem über die Pacht- u. Nutzungsmöglichkeit des Areals wesentlich mitbestimmen.

Die am 30.06.2022 eingelangte Stellungnahme der BH Gmunden – Forstdienst wird festgestellt, dass es sich vermutlich um eine befristete Rodung handelt. Derzeit wären die Auflagen der befristeten Rodung nicht bekannt und es könne keine forstfachliche Stellungnahme abgegeben werden, bis diese bekannt wären. Da die Widmungsänderung eine Beibehaltung der Überlagerung der Waldausweisung beinhaltet, sind die forstrechtlichen Belange nach der gegenständlichen Umwidmung durch den Widmungswerber bzw. Grundeigentümer zu klären. Das Verfahren im Hinblick auf die Vorlage zur Genehmigung kann demnach fortgeführt werden.

Die gegenständliche Ergänzung des Flächenwidmungsplanes durch einen Widmungszusatz liegt insbesondere im privaten Interesse der Antragsteller an der Schaffung einer dauerhaft überdachten Lagerstätte im Bereich des Ablagerungsplatzes. Die Änderung steht auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl zur Stärkung heimischer Betriebe. Die zum bereits berücksichtigten Sicherheitsabstand erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gegen Steinschlag sind in den folgenden Verfahren zu entsprechend zu berücksichtigen u. vorzuschreiben. Unter dieser Voraussetzung und unter Bezugnahme des § 2 des OÖ ROG idGF, welcher u. a. auf die Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen einer leistungsfähigen Wirtschaft abzielt, ist ein öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl an der gegenständlichen Ergänzung gegeben.

Die vorliegende Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Bad Ischl. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, hins. der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.115 –Teilfl. Gst. 476/1, EZ 496, GB Rettenbach, Umwidmung von derzeit Grünland – Ablagerungsplatz Schotter mit Überlagerung Wald in Grünland – Ablagerungsplatz Schotter Sonstiger Ablagerungsplatz: Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer sind zulässig; Überlagerung Wald (mit einem Gesamtausmaß von ca. 2.450 m<sup>2</sup>) – die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Debatte:**

*StR DI Schott bringt vor, dass er bereits im Ausschuss und Stadtrat angemerkt hat, dort auch die Durchfahrbarkeit mit dem Rad oder auch zu Fuß zu fordern.*

*StR Ing. Putz informiert, dass dies bereits weitergegangen wurde!*

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

<b>12.2.3. 7.116 Teilfl. Gst. 473/7 u. 451, EZ 118 sowie von Amts wegen Teilfl. Gst. 548, EZ 530, alle KG Rettenbach von Grünland - Wald in Bauland - Dorfgebiet</b>
--

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 02. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass der Enkel von Herrn Bruckschlögl den Neubau eines Ein-Familienwohnhauses plant. Geplant ist die derzeitige Garage abzurechen und den Neubau Richtung der Bienenhütte zu situieren. Damit die Abstandsbestimmungen eingehalten werden können, ist eine Widmungsänderung notwendig. Im derzeitigen Kataster ist die Fläche als Wald ausgewiesen, jedoch entspricht dies nicht den Gegebenheiten. Wie im Orthofoto und in der Natur zu sehen ist, befindet sich kein Wald auf dieser Fläche. Die im Fläwi ersichtlich gemachte Stromleitung ist falsch eingezeichnet. Die Leitung ist viel weiter in Richtung Ebensee zu verorten. Der tatsächliche Verlauf der Leitung ist am Orthofoto ebenfalls zu sehen.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Kößlbach eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze definiert bzw. ist eine Ausweisung als dörfliche Siedlungsfunktion u. Wald gegeben. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für die gegenständliche Fläche die Widmung Grünland – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung. Es ist eine 30 kV Hochspannungsfreileitung der Energie AG samt Schutzbereich ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht keine Risikoausweisung bzw.

schließt südlich u. westlich ein ausgewiesener Beobachtungsraum an. Gemäß Hangwasserhinweiskarte liegt keine Beeinträchtigung für den Widmungsbereich vor.

Durch die geplante Baulandwidmung soll eine Arrondierung einer Dorfgebietsausweisung zur Errichtung eines Einfamilienhauses erfolgen. Die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene 30kV Freileitung samt Schutzbereich entspricht nicht dem in der Natur bestehenden Leitungsverlauf. Eine erforderliche Nichtwaldfeststellung im Hinblick auf die betroffenen Waldflächen sowie Definition etwaig erforderlicher Schutzabstände liegt im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Forstrechtabteilung. Durch die gegenständliche geringfügige Widmungserweiterung ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Versorgungsleitungen ist jedenfalls gegeben.

Es wird angeregt für den südlichen Grenzverlauf des Grundstückes Nr. 451, EZ 118, KG Rettenbach eine Parzellenscharfe Abgrenzung der Dorfgebietsausweisung (Berichtigung Verkehrsfläche ca. 8 m<sup>2</sup>) herzustellen.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 02. Sitzung am 23.02.2022 beraten. Demnach wurde von den Widmungswerbern ein Nichtwaldfeststellungsverfahren beantragt. Lt. Ortsplaner DI Hayder wird eine Skizze über den tatsächlichen Baulandbedarf (Lageplan mit geplantem Neubau) benötigt, da für die Restflächen eine Schutz- u. Pufferzonenausweisung SP 26 auszuweisen ist. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 03. Sitzung des Gemeinderates vom 24.03.2022 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirts.
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. ÖBB-Infrastruktur Bau AG, Bahnhofstraße 3, 4020 Linz
6. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 10.05.2022. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 07.06.2022.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die Umwidmung einer ca. 300 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 443/7 in der KG Rettenbach von derzeit lafowi Grünland in künftig Dorfgebiet geplant ist. Weiters sind kleinflächige Anpassungen (Verkehrsfläche und Dorfgebiet) an die DKM im Bereich der Grundstücke Nr. 443/1, Nr. 451 und Nr. 548 vorgesehen. Die vorliegende Planung betrifft Grundflächen im Anschluss an die Liegenschaft Kößlbachstraße 35 südlich der Traun etwas flussabwärts von Mitterweißenbach. Unabhängig von den zu erwartenden negativen, landschaftlichen Folgen (vgl. Stellungnahme der Abteilung Naturschutz) sind die Voraussetzungen für eine zusätzliche Baulandschaffung, auf Grund der völlig dislozierten Lage bezogen auf einen Hauptsiedlungsraum, nicht gegeben. Aus raumordnungsfachlicher

Sicht ist die vorliegende Planänderung daher insgesamt negativ zu beurteilen. Die derzeit noch ausstehenden Stellungnahmen (Elektrotechnik, Wildbach, Lärmtechnik) werden der Vollständigkeit halber unmittelbar nach Einlangen nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer ca. 300 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gstk.Nr. 443/7 in der KG Rettenbach von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland- Dorfgebiet“ plant. Darüber hinaus sind kleinere Widmungsanpassungen (Verkehrsfläche und Bauland- Dorfgebiet) an die tatsächlichen Grundstücksgrenzen der Gstk.Nr. 443/1, 451 und 548 geplant. Das Gstk.Nr. 443/7 grenzt südlich und östlich an die Liegenschaft Kößlbachstraße 35 auf dem Gstk.Nr. 451. Es umfasst einen Böschungsabschnitt, der ca. 10 m zur nördlich fließenden Traun abfällt und größtenteils bestockt ist. Im Bereich östlich des Gstk.Nr. 451 setzt sich die bestehende, ebene Gartenfläche auf dem Nachbargrundstück 443/7 fort. Dieser Bereich umfasst eine Wiesenfläche mit einzelnen Obstbäumen sowie eine Bienenhütte. Im Wesentlichen ist die Integration dieser Gartenfläche in das Bauland geplant. Im Norden soll ein kleines Stück über die bestehende Hangkante im Norden hinaus gewidmet werden. Unterhalb dieser Hangkante befindet sich das Haus Kößlbachstraße 33, an dieser führt unmittelbar die Bahnstrecke Attnang-Puchheim - Stainach-Irdning vorbei, die wiederum in diesem Bereich direkt an der Traun verläuft. Entlang des gegenüber liegenden Traunufers verläuft die B 145 - Safzkammergutstraße. Ca. 300 m flussaufwärts mündet der Mitterweißenbach in die Traun. In diesem Bereich zweigt auch die B 153 - Weißenbachtalstraße von der Safzkammergutstraße ab. Beidseits der Flussmündung befinden sich ebenfalls Wohnhäuser in Streulage. Bei der Umwidmungsfläche handelt es sich um den östlichen Randbereich der dispersen Streusiedlung rund um die (ehemalige) Bahnhaltestelle Mitterweißenbach. Diese Siedlungsrandlage ist auch in der Natur, insbesondere von der gegenüber liegenden Flussseite, klar wahrnehmbar. Die Umwidmung, die gemäß den Projektunterlagen zur Schaffung eines weiteren Bauplatzes dienen soll, würde daher eine klare Außenerweiterung einer Streusiedlung darstellen, die mit negativen landschaftlichen Folgen verbunden wäre und auch den grundlegenden Intentionen des Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne der Vermeidung zusätzlicher Zersiedlung widersprechen würde. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Gstk.Nr. 451 inkl. Baufläche .61/1 eine Gesamtfläche von ca. 1.550 m<sup>2</sup> besitzt. Westlich des Hauses Kößlbachstraße 35 (= Baufläche .61/1) befindet sich eine ca. 800 m<sup>2</sup> große, ebene Fläche im Bauland. Es ist daher bereits die Fläche für einen weiteren Bauplatz auf der Parzelle vorhanden, der aufgrund der Ausformung und der ebenen Geländeverhältnisse auch sehr gut bebaubar wäre. Aufgrund dieser Tatsachen kann das Erfordernis einer Ausweitung des Baulandes nach Osten in einem deutlich schmäleren und damit schlechter bebaubaren Bereich auch strukturell nicht nachvollzogen werden.

Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kann die geplante Umwidmung daher nicht vertreten werden.

Die BH Gmunden als Forstrechtsbehörde teilt in der Stellungnahme mit, dass die Änderung Nr. 116 des Flächenwidmungsplanes Nr. 07 der Stadtgemeinde Bad Ischl das Grundstück TL Nr. 443/7, KG Rettenbach die Widmungsänderung von „Wald entsprechend der forstlichen Planung“ in „Dorfgebiet“ betrifft, für das Grundstück TL Nr. 451, KG Rettenbach ist die Widmungsänderung „Fließender Verkehr - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in Dorfgebiet und für das Grundstück TL Nr. 548, KG Rettenbach die Widmungsänderung von „Dorfgebiet“ in „Fließender Verkehr“ vorgesehen. Durch die beantragte Umwidmung soll die Bebauung des Grundstückes TL Nr. 443/7, KG Rettenbach ermöglicht werden. Für die in Dorfgebiet umzuwidmende Teilparzelle Nr. 443/7, KG Rettenbach wurde eine Nichtwaldfeststellung beantragt. Für die unmittelbar im Gefährdungsbereich (Baumsturzgefahr) nördlich und östlich angrenzende Waldfläche der Parzelle Nr. 443/7, KG Rettenbach wurde eine § 17a Rodung, sowie für die im südlichen Bereich unmittelbar an die Gemeindestraße angrenzende Teilfläche der Parzelle Nr. 443/1, KG Rettenbach eine Nichtwaldfeststellung beantragt. Die w.o. angeführten Anträge die zum

Zweck der Schaffung von sicherem Bauland dienen, sind bereits bei der Forstbehörde eingereicht und aus forstfachlicher Sicht auch positiv bewertet worden. Nach Umsetzung der gemäß § 17 a eingereichten Rodungsmaßnahmen, ergibt sich ein ausreichender Waldrandabstand - von zumindest 30 m - zu der in östlicher Richtung verbleibenden Waldparzelle des Grundstückes Nr. 443/7, KG Rettenbach.

Da die beantragte Umwidmungsfläche somit nicht mehr an Wald angrenzt und auch nicht im unmittelbaren Gefährdungsbereich einer Waldrandzone liegt, kann aus forstfachlicher Sicht den Änderungen Nr. 116 des Flächenwidmungsplanes Nr. 07 der Stadtgemeinde Bad Ischl zugestimmt werden.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) sich die gegenständliche Widmungsfläche außerhalb des HW-Abflussbereiches der Traun befindet und lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung und Betreuungsgebietsvereinbarung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Von der Abteilung Land- u. Forstwirtschaft wird mitgeteilt, dass gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7.116 der Stadtgemeinde Bad Ischl keine Einwendungen erhoben werden.

Seitens der Abtl. Umwelt- Bau- u. Anlagentechnik wird erklärt, dass im gegenständlichen Bereich Umbaumaßnahmen bei der 30-kV Mittelspannungsversorgung durch die Netz OÖ durchgeführt wurden. Die 30-kV Mittelspannungsfreileitung wurde in der Lage verändert und Anbindungen über 30-kV Mittelspannungskabel wurden durchgeführt. Diese Daten könnten durch die Gruppe EE über ein Softwareprogramm „Stromleitungskataster“ eingesehen werden. Die gegenständlichen Widmungsänderung (Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 116) weist die nunmehr geänderten Mittelspannungsfreileitungen Mittelspannungskabel aktuell aus. Durch die durchgeführten Umbaumaßnahmen bei der 30-kV Mittelspannungsversorgung durch die Netz OÖ bestehen nunmehr keine Überschneidungsflächen mit Schutzbereichen zu Mittelspannungs- bzw. Hochspannungsfreileitungen oder Mittelspannungs- bzw. Hochspannungskabel im definierten Widmungsbereich. Aus Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung bestehen daher keine Einwände gegen die Änderung, Flächenwidmungsplan Nr. 7, Änderung Nr. 116.

Von der ÖBB Infrastruktur AG wird vorgebracht, dass, falls Bauvorhaben im Bauverbotsbereich (12m von der Bahnhofsgrenze = Bahnhofsgrundgrenze) geplant sind, bei der ÖBB Infrastruktur AG nach den §§ 42 und 43 Eisenbahngesetz 1957 idGF. um eine Einverständniserklärung anzusuchen ist.

Die Energie-AG OÖ stellt in der Stellungnahme für den Bereich Strom fest, dass die 30-kV - Hochspannungsleitung Kösselbach - Weissenbachtal im Teilbereich Trafostation Kösselbach bis Mast Nr.2 berührt ist. Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist. Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand: 1. Beiderseits der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. 2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation ([ht tps: // www.kom.munalnet .at /](http://www.kom.munalnet.at/) bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.

3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet. Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen. Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden. 4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten. 5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen. 6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist. 7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht. 8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen. 9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

In der Stellungnahme der WLW vom 19.12.2021 wird mitgeteilt, dass sich der gegenständliche Umwidmungsbereich laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen sowie Vorbehalts- oder Hinweisbereichen befindet. Die geplante Umwidmung liegt somit nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach-, Lawinen- und Erosionsgefahren.

Seitens der Abtl. Umweltschutz wird in der nachgereichten Stellungnahme mitgeteilt, dass gegen die geplante geringfügige Dorfgebietserweiterung (ca. 312 m<sup>2</sup>) aus lärmschutztechnischer Sicht keine Einwände bestehen.

Die am 22. Juli eingelangte Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde nimmt zur gegenständlichen Teiländerung Nr. 7.116 wie folgt Stellung: Gegenwärtig ist die ggst. Teilparzelle mit der Widmungskategorien „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und der Ersichtlichmachung „Wald“ versehen. Ziel der Umwidmung ist die Errichtung eines neuen Wohnhauses (künftiges Ersatzwohnhaus, da der Abbruch des Bestandswohnhauses zu einem späteren Zeitpunkt angedacht ist) zu errichten. Es ist nicht verständlich, warum das Ersatzwohnhaus nicht im Westen der Parzelle 451 errichtet wird, wo diese doch frei ist und durch den Abbruch des alten Hauses die ursprüngliche Gartengröße

wiederhergestellt werden kann. Die Oö. Umweltschutzbehörde spricht sich daher gegen das Vorhaben aus.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so fern überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes sowie sämtliche Stellungnahmen liegen dem Bauausschuss vor.

Im Hinblick auf die Vorbehalte in den Behördenstellungen fand am 09.06.2022 eine Besprechung mit dem Ortsplaner u. Vertretern des Antragstellers statt. Es wurde festgestellt, dass bei der beantragten Widmung kein eigener Bauplatz entsteht. Eine Sanierung des Bestandes wäre nicht sinnvoll, daher wird es einen Teilabbruch geben. Diesbezüglich gibt es bereits Entwurfspläne. Im Bestandsobjekt wird weiterhin der Vater des Antragstellers wohnen. In späterer Folge ist geplant, das alte Objekt abzureißen. Östlich soll ein Teil der Antragsfläche als Schutz- u. Pufferzone im Bauland SP 07 (= es ist nur die Errichtung von Nebengebäuden bzw. Garagen zulässig) ausgewiesen werden. Da geplant ist, die Liegenschaft aufzuteilen, kann der Anregung das neue Gebäude im westlichen Teil der Liegenschaft zu errichten, nicht entsprochen werden. Auch wird von Seiten der Vertreter des Widmungswerbers festgestellt, dass die Liegenschaft im Kern der Ortschaft Kösslbach liegt und daher von keiner Randlage um die „Streusiedlung um den Bahnhof“ gesprochen werden kann. Ebenso liegt keine Außenerweiterung eine Streusiedlung vor, da die gegenständliche Änderung lediglich eine geringfügige Abrundungsfläche zum Dorfgebiet darstellt. Zudem wurden von der Stadtgemeinde in den letzten Jahren Millionen in die Infrastruktur (Kanal/ Straßen/ Wasserleitung/ Breitband) investiert bzw. wird bis 2023 auch die Brücke über die Traun neu gebaut. Vom Ortsplaner DI Mario Hayder wurde der Teiländerungsplan 7.116 mit 22.06.2022, Proj. Nr. 1073/02a, Plan Nr. AE-116 adaptiert u. den Widmungswerbern übermittelt. Mit E-Mail vom 24.06.2022 wurde der geänderte Änderungsplan zur weiteren Beschlussfassung freigegeben.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 04. Sitzung des Bauausschusses am 18.08.2022 beraten. Aufgrund der Vorlage von ergänzenden Unterlagen und der Konkretisierung im Hinblick auf den Teilabbruch der bestehenden Bebauung und der Errichtung eines Neubaus kann eine Umwidmung entsprechend der Stellungnahme des Ortsplaners nun positiv gewertet werden. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Die seitens der Abtl. Raumordnung festgestellte insgesamte negative Beurteilung des Vorhabens kann nicht nachvollzogen werden. Bei der gegenständlichen Änderung handelt es sich um eine geringfügige Abrundung von Bauland im Ortsteil Kößlbach. Dazu ist festzustellen, dass dieser Ortsbereich infrastrukturell voll aufgeschlossen ist bzw. in dieser historischen Ortschaft Wohn- u. Nebengebäude bestehen. Die Planung wurde zwischenzeitlich konkretisiert, wonach eine Reduktion der Widmungsfläche sowie die Festlegung einer Schutz- u. Pufferzone SP 07 erfolgte. Weiters wurde von den Antragstellern klargestellt, dass das GSt. 451 künftig familienintern aufgeteilt wird und daher das gegenständlich geplante Gebäude nicht im westlichen Teil der Parzelle errichtet werden kann.

Der ablehnenden Feststellung des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz kann nicht gefolgt werden. Demnach ist mit einer Verschiebung der östlichen Widmungsgrenze von ursprünglich ca. 7 m (in Bezug auf den bestehenden äußersten

Dorfwidmungspunkt) eine verträgliche Erweiterung gegeben, umso mehr, als diese aktuell auf ca. 4 m reduziert wurde und eine Schutz- u. Pufferzone SP 07 vorgesehen ist. Landschaftlich handelt es sich hier um einen durch die Bahntrasse der ÖBB sowie der 30 kV u. 110 kV Freileitungen der Energie AG deutlich vorbelasteten Bereich. Wie von den Widmungswerbern mitgeteilt, steht der westliche Teil durch familieninterne Aufteilung der Parzelle 451 für die ggst. Bebauung nicht zur Verfügung. Durch den zukünftigen Abbruch des Objektes Kößlbachstr. 35 kommt zu keiner Vermehrung der derzeit bestehenden Wohnhausbaukörper. Die landschaftlichen Folgen können somit als verträglich eingestuft bzw. auch keine Gefahr einer zusätzlichen Zersiedelung festgestellt werden.

In den erforderlichen baurechtlichen Verfahren hat die Energie AG jedenfalls Gelegenheit Auflagen u. Bedingungen vorzuschreiben bzw. werden diese berücksichtigt.

Betreffend der außerhalb der Stellungnahmefrist eingelangte Stellungnahme der Oö. Umweltschutzfachlichen Stellungnahme, formulierten Ausführungen. Die Ablehnung wird daher nicht nachvollzogen.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt teilweise im privaten Interesse des Antragstellers, um einen Neubau eines Einfamilienhauses, mit späterem Abbruch des Bestandsobjektes Kößlbachstraße 35, umsetzen zu können. Die Änderung steht auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl, da mit der Baulandneuwidmung kein zusätzlicher Bauplatz mit Außenentwicklung geschaffen wird. Der zukünftige Bau (Ersatzbau) zum noch vorhandenen Bestandsobjekt dient zur Schaffung von adäquaten Wohnverhältnissen für eine Jungfamilie. Das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Umwidmung ist auch durch das im § 2 des OÖ ROG idgF definierte Ziel zur Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, gegeben. Die vorliegende Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Bad Ischl. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

#### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, hins. der angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.116 – Teilfl. Gst. 443/7 u. T 451, EZ 118, GB Rettenbach, Umwidmung von Grünland – für die Land u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, teilweise Überlagerung Wald bzw. teilweise Verkehrsfläche in Dorfgebiet mit teilweiser Schutz- u. Pufferzone im Bauland SP 07 (im Gesamtausmaß von ca. 224 m<sup>2</sup>) sowie Teilfl. Gst. 548, EZ 118 u. 530, GB Rettenbach, Umwidmung von Dorfgebiet in Verkehrsfläche - fließender Verkehr (im Ausmaß von ca. 10 m<sup>2</sup>) – die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
3	Gegenstimmen:	StR DI Martin Schott, GRÜNE GR Dr. Martin Aigner, GRÜNE GR Mag. Martin Demel, GRÜNE
3	Stimmenthaltungen	GR DI Irina Schott, GRÜNE GR Anna Winkler, GRÜNE GR Iris Aigner, BA, GRÜNE
31	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

### 13. Sanierung Léhar-Villa; Übertragungsverordnung gem. § 44 Oö. GemO 1990

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bürgermeisterin Ines Schiller, BEd

#### Sachverhalt:

Um eine zügige Umsetzung des Projektes „Sanierung Léhar-Villa“ zu gewährleisten, soll die grundsätzlich dem Gemeinderat zukommende Kompetenz zur Vergabe der entsprechenden Arbeiten und immateriellen Leistungen an den Bauausschuss übertragen werden. Dazu ist gem. § 44 Abs 2 Oö. GemO 1990 eine Verordnung des Gemeinderates erforderlich.

#### Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Übertragungsverordnung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

#### Debatte:

**StR Ing. Putz:** erkundigt sich über die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Ausnahmen bei Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes und bei eventuellen Kostenüberschreitungen.

- Kurze Erläuterung durch Stadtamtsdirektor Mag. Degeneve

**StR Loidl Josef** gibt an, dass er hinsichtlich solcher Übertragungsverordnungen ein gebranntes Kind sei. Beim Projekt „Wiederaufbau Tennishalle“ hat der Bauausschuss irgendwann die Gesamtübersicht aus den Augen verloren. So große Projekte gehören seiner Meinung nach vom gesamten Gemeinderat beschlossen.

**Bgm Schiller, BEd** merkt dazu an, dass es dann eben alle 3-4 Wochen eine GR-Sitzung braucht, was demnach wieder enorme Kosten mit sich bringen wird. Außerdem kann im Ausschuss mehr und besser diskutiert werden und die zeitliche Schiene sei bestimmt eine Bessere.

**StR Loidl Josef:** dann muss aber der Bauausschuss die Kosten extrem genau im Blick haben, damit diese nicht durch die Decke gehen.

**StR DI Schott** möchte die Bedenken etwas entschärfen und sagt, dass der Gemeinderat ja ohnehin jederzeit eingreifen und diese Verordnung wieder aufheben kann.

**GR Dr. Kotschy** würde die Festlegung einer Kostenobergrenze sehr begrüßen und für äußerst wichtig halten.

**StR DI Bauer** erkundigt sich über die zeitliche Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen.

**Mag. Degeneve** sagt, dass diese noch bis Ende des Jahres möglich sind, aber nur bei Vorliegen einer „besonderen“ Situation.

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Harald Mair, FPÖ
1	Stimmhaltungen	GR Ruth Stadlmann, FPÖ
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

### 14. Grundsatzbeschlüsse

#### 14.1. Unterstützung Errichtung einer Primärversorgungseinheit (PVE) in Bad Ischl

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### **Sachverhalt:**

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Bad Ischl ist im Moment durch 6 Hausärzt\*innen abgedeckt, wobei bereits seit 5 Jahren eine Hausarztstelle und eine Kinderarztstelle unbesetzt sind. Oberösterreichweit sind seit 1. Jänner 2022 140 Stellen für Allgemeinmediziner\*innen ausgeschrieben. Für diese Ausschreibungen gab es insgesamt 26 Bewerbungen, darunter 14 Bewerbungen für Primärversorgungseinheiten (PVE's) oder Gruppenpraxen. Diese Zahlen sprechen dafür, dass im Bereich der ärztlichen Versorgung Handlungsbedarf besteht.

Frau Dr.in. Ursula Lerperger, Hausärztin in Bad Ischl, konnte diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Land Oberösterreich, der Ärztekammer Oberösterreich, sowie interessierten Kolleg\*innen führen. Es entstand die Idee eine Primärversorgungseinheit (PVE) in Bad Ischl zu gründen.

In einem ersten Termin am Montag, den 16. September 2022 wurde das Projekt von Frau Dr.in Lerperger den anwesenden Personen des dafür eingeladenen Stadtrates und Bauabteilung des Stadtamtes präsentiert.

Für dessen Errichtung wäre vorzugsweise das San Marco Areal anzudenken. Erste Gespräche mit den Eigentümer\*innen wurden seitens Frau Dr. in. Lerperger ebenfalls bereits geführt.

Um die ärztliche Versorgung der Ischler Bevölkerung auch weiterhin qualitativ hoch zu halten und zu sichern, soll nun im Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss zur Unterstützung für die Errichtung einer Primärversorgungseinheit (PVE) beschlossen werden.

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Idee zur Errichtung einer Primärversorgungseinheit (PVE) in Bad Ischl vorzugsweise auf dem San Marco Areal seitens der Stadtgemeinde Bad Ischl zu unterstützen.

### **Debatte:**

**StR Loidl Josef** findet solche Projekte grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch findet er, dass wir mit unseren bisherigen Ärzt/innen bereits sehr gut aufgestellt sind. Wurde mit den ansässigen Ärzten/innen darüber gesprochen und hat man sie gefragt, ob sie sich vlt. daran beteiligen möchten?

**Bgm Schiller, BEd** stimmt StR Loidl zu, jedoch gelangt unsere Ärzteschaft auch schon an ihre Grenzen. Die Planarztstellen/Kassenärzte bleiben ja gleich und werden nicht mehr. Aus ihrer Sicht muss jetzt gehandelt werden und nicht erst in 10 Jahren, wenn es schon zu spät ist.

**GR Strasser** kann aufgrund ihrer eigenen beruflichen Erfahrungen durchaus ein Problem bei den praktischen- und Fachärzten feststellen. Wir brauchen auf jeden Fall eine bessere Abdeckung im medizinischen Bereich!

**GR Winkler** spricht die Problematik bei Ausfall nur einer Ärztin an, dann wären auf einen Schlag rund 3.000 Menschen unbehandelt. Darüber hinaus seien unsere Hausärztinnen schon teilweise ausgebrannt. Die Errichtung einer solchen Primärversorgungseinheit würde überdies auch bessere Öffnungszeiten mit sich bringen.

**GR Dr. Kotschy** ist klar gegen eine Vergesellschaftung und sieht keine Notwendigkeit ein solches Ärztezentrum zu errichten. Es sei ohnehin bekannt, dass die Krankenkassen nicht gerne zahlen. Der Gemeinderat kann dieses Problem sowieso nicht lösen.

**Vizebgm Mag. Mathes:** Primärversorgung bedeutet in erster Linie in der Verwaltung einzusparen. Ärzte/innen könnten dort auch nur stundenweise arbeiten und gleichzeitig noch ihren Job im Krankenhaus ausüben. Angesprochen wird von Mathes auch das bereits bestehende Problem des Ärztemangels im Gasteinertal, weswegen er hier unbedingt um Zustimmung bittet.

**Vizebgm Hochdaninger** spricht hier auch die enorme Verwaltungsvereinfachung an. Da es ja bekanntlich einen Überhang an Damen in unserer Ärzteschaft gibt und die Kasse an weibliche Ärzte keine Teilzeitjobs vergibt, würden sich in einer solchen Primärversorgungseinheit gegebenenfalls zwei Ärztinnen einen 40-Stunden Job teilen können.

**StR DI Schott** ist der Meinung, dass junge Ärzt/innen einfach nicht mehr in diesem alten System arbeiten möchten. Man muss ihnen die Möglichkeit geben, ihren Job so auszuüben, wie sie es möchten. Die Gründung dieser PVE sieht er als äußerst wichtig!

**StR Loidl Josef** sieht selbstverständlich die Situation eines fehlenden Kinderarztes in Bad Ischl auch als äußerst problematisch. Die Fertigstellung einer solchen Einrichtung wird bestimmt 3 Jahre dauern – soll es dann bis dahin keinen Kinderarzt geben?

**StR Ing. Putz:** eine Änderung des Bebauungsplanes kann bereits in der nächsten Bauausschusssitzung besprochen werden.

**GR Dr. Aigner** erkundigt sich über die Sicherstellung, dass die Ärzte dann auch Kassenärzte sein werden. Die Frage wird von Frau Bgm bejaht.

**GR Filz-Tezlaf** fragt, warum das Gebäude abgerissen werden soll und nicht renoviert werden kann. Auch spricht sie eine evtl. mögliche, zwischenzeitliche Lösung in Containern an.

**GR Mair** erkundigt sich, ob das Ärztezentrum auch wo anderes gebaut werden kann. Die Frage wird von Frau Bgm mit ja beantwortet.

<b>Beschluss:</b>		
1	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald Kotschy, FPÖ
1	Stimmenthaltungen	GR Ruth Stadlmann, FPÖ
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

## 14.2. Tankstelle städtischer Wirtschaftshof

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

### Sachverhalt:

Auf Grund der aktuellen Treibstoffsituation ist es erforderlich, für die Stadtgemeinde Bad Ischl eine eigene Betriebstankstelle anzuschaffen. Die Tankstelle soll ein Speichervolumen von 60.000l Diesel aufweisen. Dies entspricht dem halben Jahresbedarf der Stadtgemeinde Bad Ischl, sprich Wirtschaftshof, städt. Sicherheitswache und Feuerwehren.

Auch in Bezug auf Blackout-Sicherheit der sensiblen Infrastruktur ist dies eine unbedingt erforderliche Maßnahme und sollte daher zeitnah umgesetzt werden.

Die voraussichtlichen Kosten für die Anschaffung der Tankstelle, ohne bauliche Maßnahmen, belaufen sich auf Netto ca. € 60.000,00. Die Finanzierung soll über einen BA eines der Wasser- oder Kanalprojektes, nicht förderfähige Kosten, erfolgen (zurzeit gibt es für derartige Maßnahmen keine Förderungen, da sich die Anschaffungskosten binnen weniger Jahre selbst finanzieren. Es ist aber möglich, dass dies ab nächstem Jahr doch gefördert wird. Die Förderungshöhe ergibt sich dann aus dem Fördersatz des jeweiligen Projektes).

### Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, den Grundsatzbeschluss für den Ankauf einer Tankstelle für den städt. Wirtschaftshof zu

fassen und die notwendigen Mittel im Budget für 2023 bzw. im mittelfristigen Finanzplan zu berücksichtigen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (ohne GR Loidl Stefan)
--

### 14.3. Außenlager städtischer Wirtschaftshof

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

#### **Sachverhalt:**

Im Herbst des vergangenen Jahres wurde das Außenlager Wirtschaftshof am Schlachthofareal für das Jahr 2023 in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

Für eine zeitgerechte Ausführung (Planung, Ansuchen Fördermittel, div. Genehmigungen, etc.) im Jahr 2023 ist für dieses Bauvorhaben ein Grundsatzbeschluss erforderlich.

Nach Preisstand im August 2022, ist mit einer Nettogesamtsumme von ca. € 685.200,00 zu rechnen. Um das Budget zu entlasten, kann dieses Bauvorhaben auf zwei Jahre aufgeteilt werden.

Der aktuelle Fördersatz liegt bei 40%.

#### **Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, den Grundsatzbeschluss für die Errichtung des Außenlagers zu fassen und die notwendigen Mittel im Budget für 2023 bzw. im mittelfristigen Finanzplan zu berücksichtigen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

#### **Debatte:**

*StR DI Schott schlägt vor, aus der dortigen Wohngegend evtl. ein Gewerbegebiet zu machen. Selbstverständlich muss im Vorhinein eine adäquate Lösung für die Bewohner dort gefunden werden.*

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

### 15. Baulandsicherungsverträge, Verlängerung der Bebauungsfrist

#### 15.1. Gst. 393/9, EZ 1058, KG Reiterndorf

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

#### **Sachverhalt:**

Zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und Herrn Markus Eisl besteht für eine Teilfl. Gst. 393/2, GB Reiterndorf ein Baulandsicherungsvertrag zur Bebauung von 3 Bauplätzen mit Einfamilienhäusern innerhalb von 5 Jahren ab der Vertragsunterzeichnung am 07.08.2017. Zwischenzeitlich wurde die vertragsgegenständliche Teilfläche Gst. 393/2 in drei eigene Parzellen (Gst. 393/7, 393/8 u. 393/9) aufgeteilt. Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 393/9,

EZ 1058, GB Reiterndorf, Herr Markus Eisl, ersucht mit E-Mail vom 04.07.2022 um Verlängerung der Bebauungsfrist um 1,5 Jahre.

In der 04. Sitzung am 18. Aug. 2022 wurde dieser Antrag vom Bauausschuss beraten. Der Ausschuss empfiehlt die Verlängerung der Bebauungsfrist um 1,5 Jahre. Es soll jedoch auf die Einmaligkeit dieser Verlängerung, ohne weitere Möglichkeit eines Aufschubes, hingewiesen werden.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, eine Verlängerung der Bebauungsfrist um 1,5 Jahre zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Debatte:**

*GR Dr. Aigner sieht Baulandsicherungsverträge zwar als wichtiges Werkzeug, diese Art zu bauen wird aber künftig keine Chance mehr haben, weshalb er sich in Zukunft seiner Stimme enthalten wird.*

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
4	Stimmenthaltungen	GR Dr. Martin Aigner, GRÜNE GR Iris Aigner, BA, GRÜNE GR DI Irina Schott, GRÜNE GR Ruth Stadlmann, FPÖ
32	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR (ohne GR Mag. Martin Demel)

**15.2. Gstk. 570/3, EZ 310, KG Perneck**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

**Sachverhalt:**

Zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und Herrn Ludwig Gratzer u. Frau Anneliese Gratzer besteht für eine Teilfl. Gst. 570, GB Perneck ein Baulandsicherungsvertrag über die Bebauung mit vier Kleinhausbauten innerhalb von 5 Jahren ab der Vertragsunterzeichnung am 22.12.2017. Zwischenzeitlich wurden für die vertragsgegenständliche Teilfläche Gst. 570 eigene Parzellen gebildet. Die nunmehrigen Eigentümer des Grundstückes Nr. 570/3, EZ 310, GB Perneck, Frau Ingrid u. Hr. Alexander Brandl, ersuchen mit Schreiben vom 13.07.2022 um Verlängerung der Bebauung im Rahmen des Baulandsicherungsvertrages.

In der 04. Sitzung am 18. Aug. 2022 wurde dieser Antrag vom Bauausschuss beraten. Der Ausschuss empfiehlt die Verlängerung der Bebauungsfrist um 1,5 Jahre. Es soll jedoch auf die Einmaligkeit dieser Verlängerung, ohne weitere Möglichkeit eines Aufschubes, hingewiesen werden.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, eine Verlängerung der Bebauungsfrist um 1,5 Jahre zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>		
0	Gegenstimmen:	
5	Stimmenthaltungen	GR Ruth Stadlmann, FPÖ GR Dr. Martin Aigner, GRÜNE GR Iris Aigner, BA, GRÜNE GR DI Irina Schott, GRÜNE GR Mag. Martin Demel, GRÜNE
32	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

## 16. IG Soleleitungsweg, abgeänderter Vertrag

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde ist entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juni 2021 Mitglied der im vergangenen Jahr gegründeten „Interessengemeinschaft Soleleitungsweg“. Gegenstand der Vereinbarung ist der Soleleitungsweg zwischen Ebensee und Gosaumühle (der Abschnitt „Steeg – Hallstatt“ ist als Sonderprojekt nicht Gegenstand der Betreuung). Folgerichtig ist auch die Marktgemeinde Ebensee der Interessengemeinschaft beigetreten. Außerdem wurde in der letzten Sitzung der IG beschlossen, dass zur Abdeckung der geplanten bzw. beauftragten Maßnahmen für die Instandhaltung des Soleleitungsweges von den Mitgliedern - abweichend von Pkt. VII. 4. des Gründungsvertrages – für das Jahr 2022 ein Betrag in der vollen Höhe (anstatt der vertraglich vorgesehenen Hälfte) des jew. Anteils an der Investitionsrücklage entrichtet wird. Für Bad Ischl bedeutet dies für 2022 € 10.000,-- anstelle von € 5.000,--.

### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die oben dargelegten Vertragsänderung (Beitritt Ebensee und erhöhte Zahlung für 2022) zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

## 17. Klettersteig Katrin, Erneuerung Bestandvertrag

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR Marija Gavric

### Sachverhalt:

Der 2011 mit den Bundesforsten abgeschlossene Bestandvertrag über den Klettersteig auf der Katrin ist im Vorjahr abgelaufen und zu erneuern.  
Die Bundesforste haben dazu eine neue Vereinbarung über 10 Jahre übermittelt. Das jährliche Entgelt beträgt (neben einer einmaligen Bearbeitungspauschale von € 60,-) € 480,- incl. Ust wertgesichert.  
Die Wegehaltung wird vom Alpenverein getragen.

### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Bestandvereinbarung zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 18. Gst. 54/2, KG Wolfgangthal; Mappenberichtigung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

### Sachverhalt:

Aufgrund des geplanten Verkaufs der gemeindeeigenen Liegenschaft 54/2, KG Wolfgangthal, ist das Amt darauf aufmerksam geworden, dass sich Teile der westlich angrenzenden öffentlichen Straße (Marktgemeinde St. Wolfgang, öff. Gut) auf dem oa. Grundstück sowie auf dem Grundstück 55/1, KG Wolfgangthal, der Stadtgemeinde befinden.

Da aufgrund des Verkaufes ohnehin eine Teilung des Grundstückes erforderlich ist, wird seitens des Amtes angeregt, gleichzeitig auch eine Mappenberichtigung (Anpassung der Grundgrenzen an den tatsächlichen Naturstand) durchzuführen. Dies läge im Interesse beider Kommunen.

Im Zuge der Teilung sollen daher jene schmalen Grundstreifen der oa. Grundstücke, auf denen die öffentliche Straße liegt (Trennstücke 1 und 2 laut vorliegender Vermessungsurkunde der Fa. LIDL mit einer Fläche von 5 bzw. 53 m<sup>2</sup>), herausgeteilt und der Marktgemeinde St. Wolfgang zu einem ortsüblichen Preis zum Kauf angeboten werden. Da es sich um eine Straßenparzelle handelt, wäre eine vereinfachte Verbücherung nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz möglich.

Zur Abwicklung dieser Transaktion ist selbstverständlich – neben eines Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl – auch ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Wolfgang erforderlich.

### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Veräußerung der Trennstücke 1 und 2 (Gesamtfläche 58 m<sup>2</sup>) laut vorliegender Vermessungsurkunde der Fa. LIDL ZT-GmbH vom 15.9.2022, GZ 9518a, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu einem ortsüblichen Durchschnittspreis an die Marktgemeinde St. Wolfgang bei Kostenteilung zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

### Debatte:

*GR Mag. Demel erkundigt sich, was genau hier an wen verkauft wird.*

*Bgm Schiller, BEd erläutert, dass es sich um einen Hang in der Golfsiedlung handelt, welcher ohnehin von der Gemeinde nicht benötigt/genutzt wird und von den angrenzenden 3 Hauseigentümern immer schon gepflegt wurde.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 19. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

### **Sachverhalt:**

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 6. September 2022 u.a. folgende Verkehrsmaßnahmen empfohlen:

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die oa. Maßnahmen zu beschließen, wobei die vorgenannte Verordnung des Gemeinderates einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

### **Verordnung der Gemeinde:**

**19.1.** Kirchenvorplatz Pfandl: Verordnung eines weiteren Behindertenparkplatzes in der ersten Stellplatzreihe direkt vor der Kirche.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (ohne StR Ing. Putz + Vize Hochdaninger)
--

### **Antrag an die BH Gmunden:**

**19.2.** Sattelaustraße: Verordnung einer Tonnagenbeschränkung auf 3,5t im Bereich zwischen westlicher Einfahrt zur Bundesstraße und Kreuzungsbereich Zufahrt Saiherbachalm.

### **Debatte:**

**GR Nemeč:** möchte hier folgenden Zusatz: „Ausnahmen wie Winterdienst-, Einsatz- und Gemeindefahrzeuge.“

**GR Müllegger** schlägt vor, den TOP nochmal zurück in den Ausschuss zu geben und erneut zu diskutieren!

→ Geht lt. Ausschuss-Obmann StR DI Schott in Ordnung!

**Kein Beschluss.**

## **20. Querungshilfe an der B145; Übereinkommen mit dem Land OÖ**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bürgermeisterin Ines Schiller, BEd

### **Sachverhalt:**

Das Land OÖ hat mit Schreiben vom 22.08.2022 ein Übereinkommen betreffend Errichtung, Erhaltung und allfällige Instandsetzung der Beleuchtungsanlage für die nicht verordnungspflichtige Querungshilfe an der B145, Salzkammergut Straße, Straßenkilometer 53,668 übermittelt. Diese soll im Zuge des Neubaus der Brücke Mitterweißbach errichtet werden.

Im Wesentlichen werden die Kosten für die erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen von der Landesstraßenverwaltung getragen. Der Gemeinde obliegen die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung. Die Kosten für elektrotechnische Einrichtungen werden je zur Hälfte von Land und Gemeinde getragen.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge das vorliegende Übereinkommen mit dem Land OÖ, welches als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

## **21. Ehrungen**

### **21.1. Verleihung Kulturehrenurkunde**

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeisterin Ines Schiller, BEd

#### **Sachverhalt:**

Im Alter von 11 Jahren war Franz Altenberger das erste Mal als Schlagzeuger der Salinenmusikkapelle im Einsatz. Seit über mehr als 60 Jahren ist er nun schon ein Eckpfeiler der Musikkapelle. Neben seinem vorbildlichen musikalischen Wirken war er 20 Jahre (von 1999 bis 2019) im Vorstand als umsichtiger und engagierter Schriftführer tätig. Im Jahr 2014 erhielt er das Verdienstkreuz des ÖBV in Gold. Für die jungen Musiker\*innen ist er ein großes Vorbild, sein jahrzehntelanges kulturelles Engagement im Dienste der Musik ist hervorzuheben.

Seit 55 Jahren ist Alois Wiesauer aktives Mitglied der Salinenmusikkapelle, zu Beginn als Posaunist, später am Bariton und seit 1979 als Tubist. 19 Jahre (1980-1999) war er im Vorstand der Salinenmusik als Schriftführer tätig und stand diesem von 1999 bis 2008 als Obmann vor. In der Funktion als Obmann war er für die Organisation vieler kultureller Veranstaltungen, zB des Knappen- und Hüttentages 2001, verantwortlich und war unzählige Stunden ehrenamtlich im Einsatz. Für seine Verdienste wurde ihm 2013 das Verdienstkreuz des ÖBV in Gold und 2009 die Ehrenobmannschaft der Salinenmusik verliehen.

#### **Antrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Kulturausschusses wird der Antrag gestellt, die Verleihung der Kulturehrenurkunde an Herr Franz Altenberger und an Herrn Alois Wiesauer, Mitglieder der Salinenmusikkapelle Bad Ischl, zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

### **21.2. Verleihung Sportehrenurkunde**

Berichterstatterin und Antragstellerin: StR Marija Gavric

#### **Sachverhalt:**

Fünf Tänzerinnen der Tanzgruppe „Marys Tanzhexen“ haben bei der diesjährigen Tanz Weltmeisterschaft in Porec den zweiten Platz belegt.

Jasmin Künstner, Julia Schierl, Pauline Lukic, Laura Böhm und Louisa Mörschbacher wurden Vizeweltmeister im Lyrischen Tanz bei den World Dance Masters im Juni 2022.

**Antrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Sportangelegenheiten wird der Antrag gestellt, die Verleihung der Sportehrenurkunde für die erfolgreiche Teilnahme an einem nationalen oder internationalen Sportwettbewerb (zweiter Platz bei der Tanz-Weltmeisterschaft in Porec) an die fünf Tänzerinnen Jasmin Künstner, Julia Schierl, Pauline Lukic, Laura Böhm und Louisa Mörschbacher zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

**22. Antrag gem. § 46, Abs. 2 Oö GemO der Fraktion MFG Bad Ischl Resolution "Teuerungsausgleich statt kommunaler COVID-19 Impfkampagne"**

**RESOLUTION**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl möge die Landesregierung auffordern, all ihre Möglichkeiten auszuschöpfen um beim Bund zu erwirken, dass die ausbezahlten Zweckzuschüsse für die kommunalen COVID-19-Impfkampagnen in einen Teuerungsausgleich für armutsgefährdete Menschen umgewidmet werden.

Sollte dies nicht umgesetzt werden können, so wäre eine kommunale Impfkampagne aus rechtlichen Gründen von Seiten der Gemeinde abzulehnen und der Zweckzuschuss an das Land OÖ zurück zu erstatten.

**Begründung**

Mit BGBl. I Nr. 23/2022 wurde das Bundesgesetz zur Erhöhung der Inanspruchnahme von COVID- 19-Impfungen kundgemacht. Es sieht vor, dass den Gemeinden vom Bund ein Zweckzuschuss in der Höhe von 75 Millionen Euro gewährt wird für Aufwendungen im Zusammenhang mit gemeindeeigenen Aktionen (Impfkampagnen) zur Erhöhung der Verabreichungszahlen an COVID- 19-Impfungen. Von der Gesamtsumme entfallen 12.187.762 Euro an die oberösterreichischen Gemeinden. Konkret wurden laut Auskunft des Stadtamts vom 1.7. bereits € 111.857,- an die Stadtgemeinde Bad Ischl ausgezahlt.

Laut derzeitigen bundesgesetzlichen Vorgaben müssten die Gemeinden den ausgezahlten Betrag an den Bund zurückerstatten, könnten sie bis Ende 2022 keine widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse nachweisen. Sollte keine Änderung der Zweckbindung durch den vorliegenden Antrag erwirkt werden können, wäre demgemäß eine Rückzahlung an das Land aus untenstehenden Gründen unbedingt zu bevorzugen.

Die steigende Inflation und die damit einhergehenden steigenden Kosten für die Bedarfe des täglichen Lebens stellen die Bevölkerung vor enorme Herausforderungen. Die in Oberösterreich rund 9 % akut von Armut betroffenen bzw. gefährdeten Menschen trifft die Teuerungswelle besonders hart, da viele von ihnen aktuell nicht wissen, wie sie die Kosten für Wohnen, Essen, den Weg zur Arbeit und das Heizen aufbringen sollen.

Die Summe, die der Bund für COVID-19-Impfkampagnen zur Verfügung gestellt hat, könnte sozialerer und sinnvollerer Nutzung zugeführt werden und für die betroffene, notleidende Bevölkerung im kommenden Winter einen signifikanten Unterschied machen. Vielen Bürgern, die großteils durch die Maßnahmen und Unterlassungen der bisherigen Bundespolitik an und unter die Armutsgrenze geraten sind, könnte damit unbürokratisch und

rasch die notwendige Hilfe zuteil werden, weshalb die Aufhebung der Zweckbindung vorrangig behandelt werden sollte. Wir meinen, dass in Zeiten massiver Teuerungen diese Steuergelder in jenem Bereich humaner eingesetzt wären und hoffen, dass die Mittel in den Gemeinden verbleiben können.

Bezüglich der vom Bund angestrebten kommunalen Impfkampagne ist Folgendes festzuhalten:

MFG sieht die Zuständigkeit für Impfkampagnen eindeutig im Verantwortungsbereich des Bundes. Wir sind der Ansicht, dass es für jeden Bürger ausreichend Informationsmöglichkeiten für oder gegen COVID-19-Impfungen gibt und eine kommunale Impfkampagne zu keinem erwartbaren Anstieg der Inanspruchnahme dieser Impfungen, sondern mittlerweile im Gegenteil zu Widerstand aufgrund von Impfmüdigkeit führen könnte. Plakate sieht man bereits wieder weitgehend flächendeckend – zusätzliche Kommunalwerbung würde voraussichtlich keinen Niederschlag finden. Wir erachten es weiters als ausreichend und zweckmäßig, dass Beratungen über Arzneimittel zur Abgabe an gesunde Menschen im Bereich der praktischen Ärzte erfolgen und die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sicherheit der Impfung in einem individuellen Gespräch mit der betroffenen Person abzuklären ist.

Wir geben zu bedenken, dass eine Impfkampagne auf kommunaler Ebene weiter zur Spaltung der Gesellschaft innerhalb der Gemeinde führen würde und wir als gewählte Vertreter der Ischler Bürgerinnen und Bürger danach zu trachten haben, unsere Entscheidungen zu deren Wohl zu treffen und immer das Verbindende vor das Trennende zu stellen haben. Wir sollten in dieser Frage neutral bleiben können.

Wichtig ist weiters anzumerken, dass die Gestaltung von Arzneimittelwerbung im Österreichischen Arzneimittelgesetz sehr explizit geregelt ist und eine gesetzeskonforme Gestaltung nach § 50 bis §

56 AMG zu erfolgen hat, wobei der § 6 AMG zum Thema „Irreführung“ dringender Berücksichtigung bedarf.

Bei noch zu kurz erprobten und immer noch notzugelassenen Impfstoffen muss klar sein, dass durch Werbeslogans wie „Mit der Impfung beenden wir die Pandemie“ oder „Schütze DICH und schütze MICH!“ besagten Impfsereigenschaften zugeschrieben werden, welche noch nicht nachgewiesen und diese Aussagen damit Behauptungen sind, die nach wie vor nicht von Fakten untermauert werden konnten, was einen Verstoß gegen § 6 AMG darstellt, weil es den Tatbestand der Irreführung erfüllt.

Die Impfung kann höchstens ein Individualschutz für die einzelne Person sein, welcher variantenbedingt nur für eine kurze Zeit anhält.

In den fachärztlichen Informationen zu den Impfstoffen, die auf der Homepage des BASG unter: COVID-19 Impfstoffe – BASG JCOVDEN, INN-Ad26.COV2-S, recombinant (basg.gv.at) zugänglich sind, schreibt z.B. der Hersteller Johnson & Johnson, welcher als einziger Angaben zu Beobachtungen der Effektivität bei den verschiedenen Virusvarianten macht, dass der Impfstoff bei der Deltavariante eine **Wirksamkeit von minus 5,7 %** aufweist, wonach laut Herstellerinformation mehr geimpfte Personen erkranken und das Virus weitergeben können als ungeimpfte Personen. Da die bisher am Markt befindlichen Impfstoffe auf das im Februar 2020 patentierte Spike-Protein aufbauen, ist ein ähnliches Verhalten der anderen Impfstoffe erwartbar.

Traut man führenden Epidemiologen, wäre weitere Impfwerbung auch deshalb wenig sinnvoll, weil nach solch langer pandemischer Dauer von einer großen Herdenimmunität ausgegangen werden kann, wodurch sich weitere Varianten naturgemäß weit weniger aggressiv zeigen.

Bisherige Slogans wie „die Impfung ist sicher“, stellen angesichts der fehlenden Langzeitstudien, sowie der immer häufiger gemeldeten und in der EMA-Datenbank aufgezeichneten Nebenwirkungen bis hin zu Todesfolgen, die mit der Impfung in Zusammenhang gebracht wurden, einen direkten Verstoß gegen § 53 Abs. 3 AMG dar.

Es müsste in der Werbung auch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Zulassungen der Impfstoffe nach wie vor nur um Notfallzulassungen auf Grund der pandemischen Situation handelt und die Impfstoffe unter regulären Bedingungen immer noch nicht zugelassen wären. Dies wurde vom Bund bisher z.B. ebenso verabsäumt, was Klägern Tür und Tor öffnet.

Nach § 53 Abs. 7 ist es bei Arzneimittelwerbung verboten, sich auf eine Empfehlung von Wissenschaftlern, im Gesundheitswesen tätigen Personen oder Personen zu beziehen, die auf Grund ihrer Bekanntheit zum Arzneimittelverbrauch anregen könnten, wie dies z.B. im Fall der Impfwerbung mit dem jüngsten Sohn von Frau Bürgermeisterin Schiller auf Facebook erfolgt ist.

Da solche Zurschaustellung gesetzeswidrig ist, hat sie dringend zu unterbleiben.

Es wäre für uns auf kommunaler Ebene aufgrund all dieser Hürden schwierig eine gesetzeskonforme Werbung zu schalten, welche den Anforderungen des AMG entspräche, wodurch wir das Risiko einer Verwaltungsstrafe zwischen € 25.000,- und € 50.000,- im Wiederholungsfalle nach § 84 AMG riskieren würden.

Wir als Gemeinderäte können nicht Mitgestalter solch fragwürdiger Aktionen sein, besonders wenn die Bundesregierung mit diesen Zweckzuschüssen scheinbar nicht nur von bereits gemachten eigenen Fehlern abzulenken versucht, da die bisherigen COVID-19-Impf-Werbungen und Impflotterien in mehrerlei Hinsicht im Regelfall Inhalte der § 6, bzw. § 50 bis § 56 des AMG verletzt haben, sondern wir können dies besonders deshalb nicht mittragen, weil durch das Ausrollen auf kommunaler Ebene eine Art Kollektivschuld kreiert wird, um diese Form von gesetzeswidrigem Verhalten durch unrechtmäßige und irreführende Impfwerbung auch auf Bürgermeister/innen und alle österreichischen Gemeinderäte abzuwälzen und den Fokus vom Bund ein Stück weit auf die Gemeinden zu verschieben. Dies hätte zusätzlich den Effekt, dass sich im Fall weiterer Impfschäden und Todesfälle auch impfwerbende Kommunalpolitiker zu verantworten hätten - rechtlich wie moralisch. Eine kommunale Impfkampagne wäre daher besonders aufgrund der Rechtslage zum Schutz der Gemeinde strikt abzulehnen.

MFG Bad Ischl ersucht den Gemeinderat um Zustimmung.

### **Debatte:**

**Bgm Schiller, BEd:** *es wäre schön, das Geld anderweitig zu verwenden, darf man aber nicht!*

*Ja, sie hat ihren Sohn impfen lassen und steht auch dazu. Es soll jeder machen und entscheiden dürfen wie er will.*

**StR DI Schott** *wird den Antrag ablehnen.*

**GR Dr. Kotschy** *möchte folgende **Abänderung** zu diesem Antrag, welche im Hauptantrag folgendermaßen aufgenommen wird:*

„Armutsgefährdete Menschen“ wird durch „in existenzieller Notlage befindliche Menschen“ ersetzt.

**StR DI Bauer** ist zwar grundsätzlich ein Impfbefürworter - den Grundsatz zur Resolution wird er aber trotzdem unterstützen!

#### Abgeänderter Antrag:

<b>Beschluss:</b>		
20	Gegenstimmen:	Gesamte SPÖ Gesamte GRÜNE GRE Karl Saller, ISCHL
0	Stimmenthaltungen	
17	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

### 23. Geschäftsordnung des Personalbeirates, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

#### **Sachverhalt:**

Mit Erlass vom Amt der OÖ. Landesregierung vom 15.06.2022, IKD-2017-263863/166-KL wurde ein überarbeitetes und aktualisiertes Muster einer „Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde“ den Gemeinden zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Verfügung gestellt. Eine Abänderung des Musters soll im § 11 Abs. 3 erfolgen, wo die bisherige Handhabung weiter beibehalten werden soll (*Abfassung der Verhandlungsschrift durch eine(n) von der (dem) Bürgermeister(in) betraute(n) Gemeindebedienstete(n), sofern nicht der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) bestellt*) anstatt dem Mustervorschlag (*mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen*).

Das übermittelte Verordnungsmuster soll mit der vorgenannten Abänderung künftig zur Anwendung gelangen.

#### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende neue Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Stadtgemeinde Bad Ischl, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

<b>Beschluss:</b>	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

### 24. Allfälliges

**StR DI Bauer** zum Thema „Parken – Übergangslösung“: war keine gute Entscheidung, es gibt sehr viele Beschwerden, weshalb er darauf drängt, im nächsten Verkehrsausschuss die Thematik bitte dringend zu behandeln. Es müssen Alternativen und Verbesserungen gefunden werden, um diese vlt. im nächsten Gemeinderat schon zu beschließen. Für die Bevölkerung braucht es eine Möglichkeit, um günstiger zu parken.

**GR Dr. Kotschy** gratuliert Frau Bürgermeister zum schnellen und reibungslosen Ablauf beim Beantragen einer Wahlkarte

→ Dieses Lob wird Sie selbstverständlich sehr gerne ans Bürgerservice weitergeben.

**StR Ing. Putz:** zur Sanierung der Volksschulen Reiterndorf, Concordia und Pfandl gab es bereits ein sehr konstruktives Gespräch mit Frau Bgm.

Man wird nun mit der Bauabteilung in Verbindung treten und eine Erhebung durch Hrn. Ballerin durchführen. Vielleicht kann man in der Bauausschusssitzung im November schon genauere Aussagen machen können bzw kann evtl. im Budget 2023 schon etwa untergebracht werden.

**GRE Wagenhofer Horst** kritisiert den kurzfristigen Ausfall des letzten Finanzausschusses. In dieser Sitzung wäre es um einige kleine Zahlungen gegangen, die vlt. zu Weihnachten schon ausbezahlt hätten werden können.

**StR DI Bauer** äußert sich zur Wortmeldung von Wagenhofer und sagt, dass er es sich nicht ausgesucht hat krank zu werden. Außerdem sei es dem Obmann-Stv. so kurzfristig nicht möglich, ohne Vorbereitung eine Sitzung zu übernehmen.

**GR DI Schott Irina** möchte von GR Loidl Stefan wissen, warum er zu den fossilen Brennstoffen diese Änderung beantragt hat.

→ GR Loidl gibt kurze Erläuterung dazu.

**Bgm Schiller, BEd** bedankt sich bei StR Ing. Putz für die Wortmeldung zu den Schulen. Schiller erinnert daran, dass das Resort der Schulen viele, viele Jahre bei der ÖVP lag und nun bei StR Erla.

Sehr ärgerlich findet sie außerdem den Vorwurf gegen den Stadtamtsdirektor Mag. Degenve bzgl. Zensur in der Amtlichen Mitteilung.

**Vizebgm Mag. Mathes** möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass in der Gemeindezeitung jeder Partei eine Seite/ein Platz zusteht.

**Sitzungsende:** 20:00 Uhr

Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd	SPÖ	
FO. Stefan Loidl	SPÖ	
FO. Rene Laimer	ISCHL	
FO. Anna Winkler	GRÜNE	
FO. Ruth Stadlmann	FPÖ	
FO. Avanisha Filz-Tezlaf	MFG	

Die Verhandlungsschrift über die 08. Sitzung wurde am 20. Oktober 2022 ohne Einwendungen genehmigt.

Die Vorsitzende: